Helv.
693

Helv. 693 Stettler

Versuch

[illegible]

Geschichte des deutschen Ritterwesens

im Kanton Bern.

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Kantons Bern.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bern.

Druck und Verlag von Chr. Fischer.

1883.

H. lv. 693

Versuch

einer

Geschichte des deutschen Ritterordens

im Kanton Bern.

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Kantons Bern.

Von

Fried. Stettler,

Lehenkommissär der Republik Bern und Mitglied der Schweizer'schen geschichtforschenden Gesellschaft.

BIBLIOTHECA

Bern.

Druck und Verlag von Chr. Fischer.

1842.

41 - Bk.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Vorwort.

Die Spezialgeschichten der großen fürstlichen und ritterschaftlichen Häuser, die in der Zeit des Mittelalters die einzelnen Theile unseres Schweizerschen Vaterlandes beherrschten, öffnen ohne Zweifel dem Schweizer'schen Geschichtforscher ein sehr wichtiges Feld, theils wegen des großen Einflusses, den diese Dynasten auf das Schicksal ausgedehnter Gegenden übten, theils weil durch die Erwerbung der Besitzungen derselben ab Seite der allmählig zur Landeshoheit gelangenden Städte die spätern Kantonsgebiete sich bildeten und die bald kriegerischen, bald friedlichen Unterhandlungen mit jenen Herrschern den ersten interessanten

Schauplatz für die Fehden und die Politik der städtischen Gemeinwesen darbieten. Dagegen gewähren diese Forschungen geringern Stoff für das Studium des eigentlichen Religions- und Sittenzustandes und der Entwicklung der Kultur des Volks. Mögen nun die Darstellungen der ritterlichen Fehden der Städte gegen die mächtigen Freiherren bei dem Leser ein lebhafteres Interesse erwecken, so ist dagegen für den wahren Freund der Geschichte ein Nachspüren nach dem nur langsamen Gang der allmähligen Entwicklung der Bildungsstufe des Volks wohl nicht von minderer Wichtigkeit. Zu diesem Zweck scheinen aber zwei Gebiete der Geschichtsforschung in unserem Vaterland mehr als bisher geschehen, benützt werden zu sollen, diejenigen nämlich der Rechtsgeschichte und der Geschichte der klösterlichen Stiftungen. Fleißige Forschung auf dem Gebiet vaterländischer Rechtsgeschichte würde den Entwicklungsgang jener wichtigen Seite des inneren Volkslebens beleuchten, die sich in Bezug auf die Ausbildung des Rechtssinns in seinen verschiedenartigen Land- und Statutarrechten spiegelt. Spezialgeschichten der wichtigeren klösterlichen Stiftungen dann dürften, da diesen großentheils die Pflege der Religiosität und Kultur anvertraut war, wesentliche Lichtstrahlen werfen auf die kirchenrechtlichen

Verhältnisse, die Bildungsstufe des Volks und selbst auf den Grad der Landeskultur in früheren Jahrhunderten. —

Aus diesen Gründen schien mir namentlich eine Geschichte des deutschen Ordens im Kanton Bern kein unwesentlicher Beitrag sowohl zur Kantonal- als zur allgemeinen Schweizergeschichte, da jener Orden während einer Reihe von Jahrhunderten in mehreren Beziehungen bedeutenden Einfluß im Kanton und besonders in der Stadt Bern geübt hat.

Dieser geschichtliche Versuch konnte auch jetzt vollständiger als je früher geschrieben werden, da vor kurzem durch die Gefälligkeit des kön. Württembergischen Staatsministeriums eine vollständige Sammlung von Urkunden der deutschen Ordenshäuser im Kanton Bern, welche die Commenthuren dieser letzten bei ihrer nach der Reformation erfolgten temporären Verlassung des Kantons, mit sich weggenommen hatten, in sorgfältiger Abschrift an das Bernische Lehenarchiv abgeliefert und so die Lücke ausgefüllt worden ist, welche der Verfasser des letzten Dokumentenbuchs des gewesenen Ordenshauses Köniz gerügt hat. —

Die in nachfolgendem Versuch erscheinenden Berufungen auf eine Urkundensammlung beziehen sich nun gerade auf jene Württembergische Sammlung.

Bern, den 16. Okt. 1841.

Fr. Stettler, Lehenkommissär.

Der deutsche Ritterorden war, wie der Johanniter- und der Tempelherrenorden, eine Frucht des ritterlichen Geistes im Zeitalter der Kreuzzüge, und, wie jene, bestimmt zur Pflege armer und kranker Pilger, so wie zur Beschirmung des heil. Landes gegen die Heiden. — Sein Stiftungsjahr fällt beinahe zusammen mit demjenigen der Gründung Berns und so hat er mit dieser Stadt, außer dem Alter und andern Schicksalen, die den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bilden, auch das gemein, daß er, von unscheinbarem Ursprung, durch kluge Benutzung der Umstände und durch eigene Kraft zu bedeutender Macht und ansehnlichem Gebietsumfang sich emporschwang, wie er dann als eigentlicher Gründer des Herzogthums Preußen, dieses Anfangspunkts des nunmehrigen Königreichs gleichen Namens, in seinen Wirkungen zum Theil noch jetzt fortlebt.

Nach den allgemeinsten Angaben wurde der deutsche Ritterorden ein Jahr vor der Erbauung Berns, im Jahr 1190 in Palästina gestiftet,[1]) in Folge des 4ten großen

[1]) Wilken. Geschichte der Kreuzzüge. T. IV.
Herrmanni Corneri Chronicon in Eccardi corpus historicum medii ævi. T. II. fol. 792.
Raumer. Geschichte der Hohenstaufen. T. VI. S. 607. ff.

Kreuzzugs, welchen Kaiser Friedrich I., der Rothbart, in Gemeinschaft mit den vorzüglichsten Fürsten Europas zu Wiedereroberung der nach fast 100jähriger Dauer verlornen christlichen Herrschaft im gelobten Lande, unternommen hatte. — Der Sage nach sollen einige fromme Pilger aus Lübeck und Bremen, welche mit dem christlichen Heere unter Anführung des Grafen Adolph von Holstein dem gelobten Land zu Hülfe gezogen, während der langen Belagerung von Akaron (Acre) aus Sorge für die im Lager befindlichen kranken deutschen Ritter, aus einem großen Schiffsegel ein Zelt errichtet und unter demselben die Verwundeten und Hülfsbedürftigen gepflegt haben. — Nach der Eroberung von Akron durch das christliche Heer erbauten die zu jener Pflege vereinigten Ritter daselbst einen Tempel und wirkten durch Vermittlung Herzogs Friedrich von Schwaben (Sohn des während des Kreuzzugs verstorbenen Kaisers Friedrich I.) die Bestätigung ihrer Brüderschaft durch Papst Celestinus III. und Kaiser Heinrich VI. aus. — Sie schlossen sich an die nicht lange nach der Eroberung der Stadt Jerusalem durch die ersten Kreuzfahrer in einem der heil. Jungfrau geweihten Hospital daselbst gegründete Brüderschaft zur Pflege deutscher Pilger an, und nannten sich Brüder des Spitals des deutschen Hauses (fratres de Hospitale domus Teutonicae). Diese Ritterschaft, deren Ordenskleid ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuz war, gelangte durch den Eifer, die Frömmigkeit, den Muth und die Tapferkeit ihrer Mitglieder zu großem Ansehen und schon in jener Zeit der Noth, in welcher der Ritterorden gestiftet ward, gebrach es ihm nicht an vielfältiger Gelegenheit, sich Verdienste zu erwerben. — Sein erster Hochmeister war Heinrich Walpot zu Paßenheim.

Papst Celestin III. unterwarf den Orden bei dessen Bestätigung im Jahr 1191 der Regel des heil. Augustinus und spätere Päpste bestätigten demselben alle seine Besitzungen dießseits und jenseits des Meeres und ertheilten ihm das Recht, ehrbare Cleriker und ordinirte Priester, von woher

immer an- und aufzunehmen, die dann niemand außer dem Ordenskapitel Rede zu stehen haben.[2])

Als die Araber in Palästina zu mächtig wurden, begab sich der deutsche Hochmeister Herrmann von Salza aus Jerusalem nach Venedig, woselbst er von Herzog Conrad von Masovien eine Gesandtschaft empfing, die ihn und den deutschen Orden um Beistand wider die heidnischen Preußen ersuchte. Der Orden war hiezu willig, als ihm in den 1226 und 1228 errichteten Vergleichen der eigenthümliche Besitz alles Landes, das er den Preußen abgewinnen würde, versichert, auch das Culmische und Dobereinische Land abgetreten wurde. Die Geschichte der Kämpfe des deutschen Ordens gegen die Preußen und später gegen die Polen, die Erhebung Preußens zu einem weltlichen erblichen Herzogthum unter dem Hochmeister Albert, Markgraf zu Brandenburg, welcher die Reformation in seinem Lande einführte, so wie die spätere Verbindung dieses Herzogthums mit dem Churhaus Brandenburg, unter Churfürst Joachim Friedrich sind natürlich dem gegenwärtigen Versuche fremd, sondern gehören in die allgemeine Geschichte von Preußen und des deutschen Ordens.

Zur vollständigen Uebersicht und Kenntniß der Verhältnisse des Ordens im Kanton Bern mögen jedoch folgende allgemeine Notizen über dessen Organisation und Administration nicht ohne Interesse sein.[3])

Der Orden hatte, wie die andern geistlichen Ritterorden, 3 Classen von Mitgliedern: Ritter (milites), Geistliche (fratres clerici) und dienende Brüder (servientes, famuli); die Letztern, den Laienbrüdern zu vergleichen, waren theilweise gleich den Rittern zum Kriegsdienste verbunden; nur durch diese Verpflichtung und ihre hierauf berechnete Ordensverfassung unterschied sich der Orden ursprünglich von den übrigen Regularen, da er gleich diesen die Klostergelübde ebenfalls auf eine Ordensregel (diejenige des heil. Augustinus)

---

[2]) Urk. Sammlung Bd. 3. S. 215.

[3]) Eichhorn. Kirchenrecht T. 2. S. 595.

ablegte. Seitdem die deutschen Ordensritter, nach der Erhebung Preußens zu einem erblichen Herzogthum, Preußen verlassen, begaben sie sich nach Deutschland, wo der Orden ansehnliche Besitzungen besaß und verlegte den Sitz der Regierung desselben nach Mergentheim in Franken, wo er bis zu der im Jahr 1809 erfolgten Auflösung des Ordens verblieb.[4]) Die Besitzungen des Ordens waren eingetheilt in das Meisterthum Mergentheim und 12 Balleyen oder Provinzen; die Comthureyen in Helvetien gehörten zu der Balley Elsaß und Burgund. — Die Provinzen oder Balleyen wurden durch Landcommenthuren (commendatores provinciales) regiert, deren Erwählung den Rathsgebietigern (consiliarii) unter Bestätigung des Hochmeisters zustand. — Sie bildeten nebst den Rathsgebietigern das Capitel, das entweder zu Mergentheim oder an einem andern Orte zusammenberufen ward und welches das Recht hatte, die Hochmeister zu wählen. — Die Balleyen waren in Commenthureyen eingetheilt, die wieder in Aemter zerfielen und durch Commenthure verwaltet wurden. — Das Oberhaupt dieses geistlichen Ordens, oder der Hoch- und Deutschmeister war geistlicher Reichsfürst und hatte im deutschen Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank einen hohen Rang, indem er zunächst auf die Erzbischöfe folgte und also allen Bischöfen vorging.

Schon bei der Stiftung des Ordens kamen die deutschen Ordensritter höchst wahrscheinlich in nahe Bekanntschaft mit dem Gründer Berns und wohl auch mit dem zahlreichen Adel aus der Umgegend dieser Stadt, wodurch die wenige Jahre später stattgefundene Niederlassung eines Theils jenes Ordens in der Nähe der letztern herbeigeführt und die Grundlage zu den Jahrhunderte langen engen Verhältnissen zwischen dem Orden und Bern gelegt worden sein mag. — Der mächtige

---

[4]) Büsching. Erdbeschreibung T. VII. S. 969. ff. 7te Ausgabe 1790.

Zäringische Herzog Berchtold V., Rektor des transjuranischen Burgunds, konnte dem allgemeinen, mit so großen Zurüstungen bereiteten 4ten Kreuzzug unter Anführung des weltlichen Hauptes der Christenheit nicht fremd bleiben, sondern er folgte dem lauten Ruf nach Hülfe in das gelobte Land,[5]) wahrscheinlich begleitet von einem Theil des burgundischen Adels. — Herzog Berchtold V. von Zähringen soll mit seinen Gefährten die Reise zur See gemacht haben und zu Tyrus gelandet sein; er nahm Theil an einem siegreichen Treffen gegen Saladin und an der Belagerung von Ptolemais oder Akaron, während welcher, wie wir oben gesehen, der deutsche Orden seinen Anfang nahm, so daß Berchtold mit den Gründern desselben wohl in naher Berührung gestanden haben mag. — Bald aber nachdem Kaiser Friedrich I. in den Fluthen des Kalycadnus den Tod gefunden, verließ Berchtold das christliche Heer, um die gefährdete Ruhe in seinen heimischen Staaten zu behaupten und fing auch darauf den Bau Berns an zum Schutz gegen den unruhigen burgundischen Adel. — Vielleicht und selbst wahrscheinlich aber mochte ein Theil der Ritter aus der Gegend dieser neuen Stadt noch länger auf dem morgenländischen Kampfplatze geblieben und erst später in's Vaterland zurückgekehrt sein, als die Siege der Ungläubigen über das christliche Heer auch die deutschen Ordensritter unter ihrem Hochmeister Herrmann von Salza zur Heimkehr veranlaßten.

Vermuthlich hatte daher der Orden dieser nähern Bekanntschaft mit den Rittern aus der Umgegend Berns zu verdanken, daß er im nämlichen Jahr, als er nach der Rückkehr aus Palästina den Vertrag mit dem Herzog von Masovien zu Bekämpfung der heidnischen Preußen schloß und den Grundstein zu seiner bedeutenden Gebietserwerbung

---

[5]) Schweiz. Geschichtforscher T. VIII. S. 365. Mémoire sur le rectorat de Bourgogne in den documens publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande T. I. S. 109.

in Deutschland legte, auch die erste Niederlassung in der Nähe von Bern gründete und seine ersten Besitzungen in dieser Gegend erwarb.

Nahe bei Bern, am Fuße des Gurten, in der Ortschaft, genannt Köniz, befand sich nämlich eine Probstei Augustiner Ordens,[6]) der Sage nach eine Stiftung König Rudolfs II., Beherrscher des Arelatensischen Königreichs Burgund und Bertha's, seiner Gemahlin, welchen die Gründung so vieler kirchlichen Stiftungen, namentlich von Peterlingen, Amsoldingen und der Kirche von St. Immer im Anfang des 10ten Jahrhunderts zugeschrieben werden; noch geraume Zeit nach Einführung der Reformation sollen ältere Leute zu Köniz sich erinnert haben, daß zur Zeit des Papstthums in der dortigen Kirche an gewissen Tagen die Jahrzeit König Rudolfs von Burgund und Bertha's, seiner Hausfrau, als Stifter des Klosters gefeiert worden sei.[7])

Nach dieser Kirche zu Köniz, im Bisthum Lausanne gelegen[8]) und einem eigenen Dekanat des letztern den Namen gebend, war auch die Einwohnerschaft des benachbarten neu erbauten Berns kirchgenössig, bis sie mit bischöflicher Einwilligung eine eigene Kirche in der Stadt baute, die jedoch noch lange Zeit nur ein von der Mutterkirche zu Köniz abhängiges Filial war.[9]) — Dieses Augustinerordensstift zu Köniz scheint sich schon früh bedeutender Besitzungen in der Umgegend erfreut zu haben, wie denn die fromme Königin Bertha ihre Stiftungen reichlich dotirte, und übte das Patronatrecht aus, nicht nur über die Filialkirche zu Bern, sondern auch über die Capellen zu Ueberstorf und andere Filiale. Sittenverderbniß und unregelmäßige Haltung des Gottesdienstes

---

[6]) Daß Köniz eine Augustiner Propstei war, ergiebt sich aus Justinger S. 11. unten, wonach die Herren zu Köniz zum nämlichen Orden gehörten als die Klosterherren zu Interlaken, welche letztern Augustiner Mönche waren. —

[7]) Köniz Docum. Buch proæmium.

[8]) Chronica Lausann. chartullarii. Edidit Matile 1840.

[9]) Schweiz. Gesch. Forscher. T. I. S. 369. ff.

hatte sich jedoch schon frühe in dieses Kloster eingeschlichen, wodurch, so wie auch aus dem Grunde, daß das Kloster ohne des Reichs Vorwissen und Einwilligung gestiftet worden, Heinrich VII. römischer König, wie sein Vater ein kräftiger Beschützer des neu errichteten deutschen Ordens, in Aufhebung jenes Augustinerstifts durch Urkunde, datirt Ulm, den 15. Aug. 1227, dem Hochmeister Herrmann von Salza und übrigen Brüdern des deutschen Hauses das Patronat und Kirchenrecht über die Kirchen von Köniz und Bern, auch der Capelle von Ueberstorf und den übrigen zu der Mutterkirche von Köniz gehörigen Filialen, aus königlicher Gnade und nach hergebrachten Reichsrechten auf ewige Zeiten vergabete, damit dem eingerissenen Verfall und der Sittenverdorbenheit durch die Andacht und die Vorsorge der Deutschordensbrüder nachdrücklicher gesteuert und der öffentliche Gottesdienst gebührend wieder hergestellt werde. [10])

Durch diese Schenkung, welche die Bestätigung des Papstes Clemens erhielt, war nicht allein der Grundstein zu den spätern ansehnlichen Besitzungen des Ordens in der Gegend von Bern, sondern auch des lang dauernden engen Verhältnisses desselben mit der Bürgerschaft dieser aufblühenden Stadt gelegt, welche anfänglich zu sehr unangenehmen, selbst zu Kämpfen ausartenden Reibungen Anlaß gaben, später aber sich zu beiderseitiger Zufriedenheit angenehmer gestalteten Das deutsche Ordenshaus zu Köniz wählte zu seinen Schutzpatronen die Apostel Petrus und Paulus, weßwegen auch die dortige Kirche den Namen St. Peterskirche erhielt [11]) und scheint sofort das ihm durch die Schenkung ertheilte Patronat-

---

10) Köniz. Docum. S. 3. — Urk. Samml. T. III. S. 179. Ein deutliches Beispiel unter vielen, daß schon damals das weltliche Reichsoberhaupt das Recht in der That behauptete, daß geistliche Corporationen zu ihrer Duldung im Staat der Einwilligung der weltlichen Obrigkeit bedürfen, und daß diese, wenn solche sich als schädlich oder sittenverderbend erweisen, zu ihrer Aufhebung befugt sei.

11) Justinger S. 36. Köniz Docum. fol 1295.

recht über die Kirche von Bern, als einer Filialkirche von Köniz ausgeübt zu haben, welches die Befugniß zu Erwählung des Predigers von Bern, unter Vorbehalt der Bestätigung des Bischofs von Lausanne, in sich begriff. — Sowohl durch den von Berchtold V. nach dem Muster von Freyburg im Breisgau, als durch den von Kaiser Friedrich II. im Jahr 1218 der Stadt Bern ertheilten Freiheitsbrief, war aber das Recht der freien Erwählung ihres Leutpriesters den Bürgern von Bern zugesichert worden,[12] und wahrscheinlich war es die Behauptung dieses Rechts gegen jenes Patronatrecht des deutschen Ordenshauses zu Köniz, welches kurz nach der Gründung des letztern zu der ziemlich heftigen Streitigkeit zwischen diesem und der auf ihre Freiheit eifersüchtigen, thatkräftig aufblühenden Stadt Bern führte.

Bereits durch ein Mandat vom 20. Februar 1229 an den nach dem Tode des Herzogs Berchtold V. von Zähringen neu ernannten kaiserlichen Statthalter in Burgund (procuratori Burgundiæ pro tempore constituto) fand König Heinrich auf die Klage des deutschen Ordenshauses zu Köniz sich veranlaßt, den Schultheiß und alle Bürger von Bern aufzufordern, die deutschen Ordensbrüder zu Köniz im Besitz und in Besetzung der ihnen verliehenen Kirchen ungestört zu lassen, unter Androhung königlicher Ungnade.[13]) — Doch weder dieses Mandat, noch die im Jahr 1235 durch Kaiser Friedrich II. erfolgte Bekräftigung der Schenkung und Freiheiten des deutschen Ordenshauses zu Köniz vermochte damals den wie es scheint mit vieler Erbitterung geführten Streit zu dämpfen. — Der Bischof von Lausanne scheint anfänglich in diesem Zwiste auf der Seite Berns gestanden und die deutschen Ordensbrüder dadurch zu einer Beschwerde gegen denselben bei dem Papst Gregor IX. veranlaßt worden zu sein, worauf dieser die Beurtheilung dem Abt von

[12]) Handfeste von Freyburg im Breisgau v. 1120. art. 4. bei Walther, Gesch. des Bern. Stadtrechts T. I. Anhang. Handfeste von Bern vom Jahr 1218. art. 7.

[13]) Köniz Docum. S. 29. 19.

St. Urban gemeinschaftlich mit päpstlichen Delegirten übertrug, deren dem Orden günstiges Urtheil durch Urkunde vom 15. Sept. 1232 die Bestätigung jenes Papstes erhielt.[14]) — Doch auch hierdurch wurde der Streit nicht beendigt, so wenig als die auf Befehl Kaiser Conrads dem Schultheiß und gesammten Bürgern von Bern ausgestellte Verpflichtung vom 24. Nov. 1239, den Gottesdienst in der Kirche zu Bern von den deutschen Ordensbrüdern, als Kirchenpatronen von Köniz, zu besuchen und sich in allem, was diese Ordensbrüder nach Kirchenrecht zu fordern befugt seien, nicht widerspenstig, sondern gehorsam zu erzeigen, bei Gefahr kaiserlicher Ungnade.[15])

Bei der, ungeachtet dieses Versprechens fortdauernden Widersetzlichkeit wurde nun Peter von Bubenberg, Schultheiß von Bern, von Bonifazius, welcher nach zweijährigem Zwist des bischöflichen Capitels von Lausanne im Jahr 1230 auf den bischöflichen Stuhl dieser Diözöse gewählt worden war, in den Kirchenbann gethan.[16]) — Außer diesen und andern Zerwürfnissen in diesem Kirchensprengel und dem bischöflichen Capitel waren in demselben Verfall und Sittenlosigkeit eingerissen, die bereits im Jahr 1225 eine eigene Ordnung wider die weltlichen und ungeziemenden Sitten der Chorherren zu Lausanne hervorgerufen,[17]) und welche dem Bischof Bonifazius die Klage abpreßten, daß er seiner Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe, Babylon gesund zu machen und einen faulen Körper zu heilen, an dem kein gesunder Fleck sei, von der Fußsohle bis zum Scheitel.[18]) Solche Erfahrungen bewogen den Bischof Bonifazius im Jahr 1240 zu einer persönlichen Reise nach Rom und zum Begehren der Entlassung der ihm zur drückenden Last gewordenen

[14]) Urk. Samml. T. III. S. 233.

[15]) Urk. Samml. T. I. fol. 129.

[16]) Schweiz. Gesch. Forscher T. I. S. 371.
Chron. Laus. cartullarii; ed. Matile fol. 40. ff.

[17]) Cod. diplomat. Halleri in fol. T. XI. pag. 327. auf der Stadtbibl.

[18]) Chron. Laus. l. c. 41.

bischöflichen Würde. — Bei diesem Anlaß trug Bonifazius dem Papst Gregor die Streitigkeit wegen der Kirche von Köniz und dem dortigen deutschen Ordenshause vor und fand, (wie er dem Capitel von Lausanne schrieb) den Papst und die Geistlichkeit günstig für sich gestimmt und jenen den deutschen Ordensbrüdern, welche den Papst beleidigt hätten, abgeneigt. In seinem Brief an das erwähnte Capitel rieth Bonifazius schließlich an, in der Streitigkeit der Kirche von Köniz die Kirche mit dem weltlichen Schwert zu vertheidigen, da sie mit diesem angegriffen werde; — auch solle dieselbe der Kirche von Lausanne die Auslagen vergüten, die ihm, dem Bischof, durch seine Reise nach Rom verursacht worden wären.

Die vom Papst dem Bischof Bonifazius, seinem Verlangen gemäß, ertheilte Entlassung führte zu neuen Kämpfen um die Wahl des Nachfolgers. — Die eine Parthei vereinigte sich für Philipp von Savoyen, eine andere für Johann von Cossonay, den Sänger der Kirche. Dieser letztere, unterstützt von 1000 Mann von Bern und Murten, behielt die Oberhand, und von ihm wurde nun im Jahr 1241, am Sonntag nach dem Walpurgisfest (das am 1. Mai gefeiert wurde) der Bernische Schultheiß Peter von Bubenberg des von Bonifazius gegen ihn ausgesprochenen Banns entledigt, unter dem Beding, daß das Schloß Bubenberg des Bischofs offenes Haus sein solle, gegen jedermann, ausgenommen gegen den Kaiser und die Herren von Bern, und daß er der Kirche für den ihr zugefügten Schaden sein jährlich 40 Schillinge ertragendes Gut Jaggisbach (in der Gemeinde Frauenkappelen) überlassen solle. [19])

Endlich kam im Jahr 1243 ein schiedsrichterlicher Spruch zu Stande, indem die beiden streitenden Partheien, der Bischof von Lausanne und sein Capitel an einem und der Ordensmeister und übrige Brüder des deutschen Hauses am andern Theil, die absolut schiedsrichterliche Beurtheilung

[19]) Schweiz. Gesch. Forscher l. c.

ihrer langjährigen Mißhelligkeit an Propst Albrecht von Neuenburg, Cantor Hugo von Basel und Rudolf, Dekan von Vivis übertrugen und sich bei einer Buße von 200 Mark Silber verpflichteten, ihrem Ausspruch nachzuleben. — Dieser (dat. apud Lausannam Ao. 1243 pridie Kalend. Junii — 31. Mai) ging nun dahin, daß die deutschen Ordensbrüder fernerhin im ruhigen Besitze der Kirche von Köniz und aller ihrer Zubehörden (cum omnibus attinentiis suis) verbleiben sollen, so jedoch, daß der von den Ordensbrüdern für diese Kirche präsentirte und von dem Bischof canonisch eingesetzte Priester mit der Kirche von Köniz und ihren Anhängseln (et ejus appendiciis), so wie die andern Parochialkirchen dem Bischof von Lausanne immer untergeordnet sein sollen; unter dem Vorbehalt, daß der Bischof weder zu Bern, noch in einem andern Bezirk der Parochie von Köniz die Erbauung irgend einer neuen Kirche zum Nachtheil der deutschen Ordensbrüder gestatte und in dem Verstand, daß das Frauenkloster und die Capelle im Wald bei Bern (Frauencappelen) nicht der Pfarre Köniz, sondern unmittelbar dem Bischof unterworfen seien. — Betreffend dann die in diesem Kirchspiel dem Bischof zustehende Quart von allen Zehnten, so wurde bestimmt, daß die deutschen Ordensbrüder dafür eine jährliche Vergütung von 21 Mark Silber dem Bischof zu bezahlen haben.[20])

Dieser schiedsrichterliche Spruch erhielt die Bestätigung nicht nur Papsts Innocenz, in einer Urkunde vom 1ten Jahr seiner Regierung, sondern auch von Kaiser Friedrich II. auf den Vortrag Heinrichs von Hohenloh, Ordensmeister des deutschen Hauses, in einer Urkunde, datirt Verona, den 5. Juni 1245.[21])

Seit diesem Vertrag scheint auch während langen Jahren nicht nur Friede, sondern ein wirklich freundschaftliches Verhältniß zwischen dem deutschen Ordenshaus zu Köniz und

---

[20]) Köniz Docum. S. 33.
Urk. Samml. Bd. 3. S. 185.

[21]) Köniz. Docum. S. 43. 47.

der Stadt Bern geherrscht zu haben. — Im Jahr 1255 wünschte letztere sehr die Niederlassung eines Collegiums von Minoriten oder Barfüßermönchen inner ihren Mauern, wozu nach obigem Vertrag die Einwilligung des deutschen Ordenshauses erforderlich war. — Da nun dieses dem angelegentlichen daherigen Begehren entsprach, so nahm aus Dankbezeugung für diese Gefälligkeit der Rath von Bern, unter dem Schultheißenamt Burkardts von Egerden, in Folge Vertrags, datirt Wiflisburg auf Epiphaniæ 1256,[22]) jenes deutsche Ordenshaus sammt allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in seinen Schirm auf, also, daß dasselbe in seinen geistlichen und weltlichen Rechten, so wie bei den im Bisthum Lausanne und dem Dekanat Köniz bis dahin gebräuchlichen Ceremonien und Opfern, welche in ziemlichen Verfall gerathen waren, gehandhabt werden solle. Zugleich versprach der Rath von Bern, sich der von jenem Ordenshaus anzuordnenden Kirchenzucht willig zu unterziehen und die Widerspenstigen zum Gehorsam anzuhalten. Im Fall auch es sich zutragen sollte, daß die Brüder des deutschen Ordens sich ein ungeziemendes Benehmen gegen jenen Rath erlauben, und an des letztern freundliches Abmahnen sich nicht kehren würden, so verpflichtete sich dieser, nicht selbst das Strafrecht gegen sie zu üben, sondern den Vorfall lediglich dem Ordensmeister anzuzeigen und seiner Verfügung zu überlassen. — Der Rath ertheilte ferner die Zusicherung, wenn wider Erwarten jene Minoriten wieder aus der Stadt ziehen würden, ihre Kirche mit keinem andern Vorsteher zu versehen, als mit Einwilligung des deutschen Ordenshauses;

---

[22]) Urk. Samml. Bd. 3. S. 195. Köniz. Docum. S. 59. Mitglieder des täglichen Raths waren damals nach dieser Urkunde: Burkardt von Egerden, Schultheiß; Gerhard von Rümligen; Heinrich von Endlisberg (milites, Ritter); Heinrich von Bubenberg; Nikl. Huber; Rud. Frieso; Heinrich Bochselmann; Wernher von Sigriswyl; Conrad von Zürich; Peter von Krauchthal; Burkhard v. Belpberg; Wernher Schelow und Peter Lirka. —

auch erklärte er seine Bereitwilligkeit, sich, wenn er vorsätzlich diesem Vertrag zuwider handeln sollte, der Strafe des Bischofs von Lausanne zu unterwerfen. — Endlich dann war der Vorbehalt beigefügt, daß wenn jemand von Bern sich etwas wider die deutschen Ordensbrüder zu Schulden kommen lasse, diese vor Allem zu Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft gehalten sein sollen, bei dem täglichen Rath Recht und Ruhe zu suchen, da alsdann erst unerhältlichenfalls ihnen erlaubt sei, ihr Recht weiter zu suchen, ohne des Raths Widerrede —

Kurz nach dieser friedlichen Beilegung des lange gewalteten Zerwürfnisses zwischen der Stadt Bern und dem Deutschordenshaus zu Köniz brach dagegen ein heftiger, mit Ausbrüchen roher Gewalt begleiteter Streit zwischen diesem und seinem Nachbar Burkardt von Bächtelen (de Bahtalum) aus; der Anlaß scheint ein von beiden Partheyen als ihr Eigenthum angesprochener Wald gewesen zu sein und Burkardt mit seinen Anhängern sich gewaltthätige Einfälle in das Haus der Deutschordensherren zu Bern erlaubt zu haben, wodurch derselbe mit seinen 4 Söhnen sich die kirchliche Excommunikation zuzog. — In Folge dieser Thätlichkeit wurde Burkardt erschlagen; die Thäter blieben zwar unausgemittelt, doch fiel der Verdacht auf 4 Deutschordensbrüder und ihren Knecht. Dieser verbrecherische Vorfall mag die Besorgniß schwerer Folgen, besonders für die Deutschordensherren und daher selbst bei dem Magistrat von Bern den Wunsch nach einer Aussöhnung der feindseligen Partheyen rege gemacht haben. — Unter Vermittlung der ersten Magistratspersonen (wenigstens kommen der Schultheiß Heinrich von Bubenberg und die Ritter Nikl. von Münsingen und Peter von Endlisberg als Zeugen vor) kam am Sonntag nach Ostern (in Sabatto post octavam paschæ) 1266 eine Versöhnungsurkunde zu Stande, in welcher die 4 Söhne des erschlagenen Burkardt von Bächtelen, Rudolf, Ulrich, Conrad und Niklaus, aus Liebe zu Gott sich für Freunde erklären aller derjenigen, die am Tod ihres Vaters Schuld tragen,

es mögen Deutschordensbrüder oder andere sein, doch so, daß diejenigen 4 Brüder und der Knecht, die jenes Mords verdächtig seien, niemals das Gebiet zwischen der Aar und Sane betreten sollen; dagegen versprachen die Deutschordensbrüder die Hebung der gegen den Erschlagenen und dessen Söhne ausgesprochenen Excommunikation, die Beerdigung des erstern auf dem Kirchhof und die Feyer dessen Jahreszeit, so wie gänzliche Vergessenheit für die erlittenen Einfälle in ihrem Haus zu Bern. Der streitige Wald ward als Eigenthum des Hauses Köniz anerkannt und die Söhne Burkards verpflichteten sich zu Bodenzinsen und Zehnten von ihren Gütern an das Ordenshaus. [23])

Doch nicht nur in dieser unmittelbaren Nachbarschaft Berns hatte der Deutschorden schon damals eine Niederlassung und seinen Einfluß gegründet; auch in einer andern Gegend des spätern Kantons Bern war er bereits in jener ersten Zeit seines Auftretens in Deutschland zu nicht unbedeutenden Besitzungen gelangt, nämlich im Emmenthal, unter dessen mächtigen Herren schon vor Erbauung Berns neben den Edlen von Signau, von Wartenstein und von Brandis, die Edlen von Sumiswald erscheinen auf ihrem Stammschloß gleichen Namens, vormals unter dem Namen Hohen-Ramstein bekannt. [24]) Die Edlen von Sumiswald scheinen sich unter dem ersten Adel befunden zu haben, der im neu gegründeten Bern sich niederließ und seine Interessen mit denjenigen dieses jungen Gemeinwesens verband. Denn wir finden einen Cuno von Sumiswald als den 2ten Schultheißen Berns im Jahr 1225, und unter dessen Schultheißenamt war es, daß Lüpold von Sumiswald durch Urkunde, datirt Ulm, den 13. Febr. 1225 in Gegenwart Königs Heinrich VII. und des Reichs Fürsten dem deutschen Orden die Kirchen in Sumiswald und Eschholzmatt, [25]) mit dem Patronat

---

[23]) Urk. Samml. Bd. 3. S. 157.

[24]) Tillier. Bd. 1. S. 27. u. 125.

[25]) Sumiswald Docum. Bd. 1. S. 121.

In der kaiserlichen Urkunde von 1225 heißt es: ecclesiam

und Vogteirecht über dieselben schenkte, nebst seinen damit verbundenen Rechten und allem seinem Gut in Feld, Wald, und Wasser inner den Marchen der Parochie Sumiswald, so wie die Berge Nidung und Arne und das Eigenthum der seinen Vasallen daselbst von ihm übertragenen Erblehen gegen die von dem Orden übernommene Verpflichtung, zu Sumiswald beständig 2 Priester zu halten, und in dem daselbst zu erbauenden Spital Armen und Reisenden, nach Maaßgabe der Einkünfte des Hauses, Aufnahme und Pflege zu gewähren. — Diese Schenkung, unter deren Zeugen nebst andern der oberwähnte Bernische Schultheiß Cuno erscheint, erhielt im Dezemb. 1225 die Bestätigung Kaisers Friedrich II. zu Fogia in Italien, wohin Lüpold v. Sumiswald zu diesem Zweck sich begeben, so wie am 19. Janr. 1240 diejenige des Bischofs von Constanz, in dessen Sprengel Sumiswald lag.

Im nämlichen Jahre vergabete durch Urkunde vom 10. Juli 1225 Adelheid von Eieis, Wittwe des Ritters Cuno von Oltingen zu ihrem und ihres verstorbenen Gatten Seelenheil dem deutschen Orden ihr Gut zu Nyfel (bei Huttwyl) nebst ihren darauf wohnenden Leuten, welche Vergabung einer Wittwe an den so eben erst in dortiger Gegend erscheinenden deutschen Ritterorden wohl zu der Vermuthung berechtigt, daß der verstorbene Ritter Cuno von Oltingen ein Gefährte der deutschen Ordensbrüder gewesen und seinen Tod vielleicht in Gesellschaft vieler der letztern im gelobten Lande gefunden haben mochte. [26])

Obige Schenkung Lüpolds von Sumiswald gab indeß zu einigen Zwistigkeiten Anlaß zwischen dem deutschen Orden einer- und dem Grafen Peter von Bucheck und dessen Sohn

---

in Sumoldeswald et ecclesiam in *Asoldespach.* In der bischöflichen Bestätigung dieser Schenkung aber vom Jahr 1340. (Urk. Samml. Bd. 1. S. 1.) steht anstatt Asoldespach «*Aecholtsmate*“ so daß jenes Asoldespach wohl unzweifelhaft Eschholzmatt ist.

[26]) Sumiswald Docum. Bd. 1. S. 127.

Ulrich anderseits, indem Graf Peter als Oheim Lüpolds von Sumiswald ein Erbrecht auf dessen Vermögen geltend machen zu können glaubte, welche Zwistigkeit jedoch im Jahr 1245 durch eine von dem Orden dem Grafen bezahlte Entschädigung von 10 Mark Silbers bestätigt wurde, gegen deren Bezahlung der Orden im ruhigen Besitz jener für ihn wichtigen Schenkung verblieb.[27])

Laut Kaufbrief, datirt Burgdorf am Fest des Evangelisten Marcus vom Jahr 1274, verkaufte ferner Ritter Walther von Arwangen mit Einwilligung seiner Gattin Adelheid, dem deutschen Ordenshaus Sumiswald für 25 Bern Pfund mehrere Liegenschaften an letzterem Ort, welche er früher seiner Gattin zum Leibgeding geschenkt hatte, nämlich 2 Schupposen in dem Wyler bei Sumiswald, einen Hügel, genannt Burgbühl, und zu Grünen eine Schuppose, eine Mühle und einen Wald, genannt Indersitte, wobei die Gattin Adelheid ausdrücklich auf jede aus dem römischen Senatus consultum Vellejanum ihr zustehende Einwendung verzichtet.[28]) — Schon früher hatten Conrad von Brandis und sein Sohn Werner durch Kauf vom 28. Juni 1250 dem erwähnten Ordenshaus ihr Gut, Wikardtsgut genannt, bei Lüzelflüh, und Wälder Undersitten und Scherlibach geheißen, in dem Kirchspiel Sumiswald gelegen, für 25 Pfund verkauft.[29]) —

Während der deutsche Orden auf diese Weise zu Sumiswald eine bedeutende Niederlassung gründete, erhielten seine Besitzungen in der Umgegend von Bern, so wie sein Einfluß in diesem Gemeinwesen einen beträchtlichen Zuwachs. Vermuthlich hatte zwar das Ordenshaus zu Köniz zu Besorgung der kirchlichen Verrichtungen in der von ihm abhängigen Filialkirche zu Bern schon früher eine eigene Wohnung in dieser Stadt. Doch scheint erst seit dem oberwähnten Vertrag

---

27) Sumiswald Docum. Bd. 1. S. 129.

28) Sumiswald Docum. Bd. 1. S. 138.
Urk. Samml. Bd. 3. S. 201.

29) Sumiswald Docum. Bd. 1. S. 131.

vom Jahr 1256. eine eigene Commende, ein eigenes, von Köniz unabhängiges Deutschordenshaus zu Bern, mit besonderen, allmählig sehr vermehrten Einkünften, gegründet worden zu seyn. Diesem Ordenshause zu Bern (fratribus domus sanctæ Mariæ Theotunicorum in Berno) schenkten laut Urkunde vom 16. März 1272, die Brüder Werner und Heinrich von Kien den halben Trimsteinzehnten mit Jungezehnten und anderen Zubehörden, mit Ausnahme des Heuzehntens.[30]) Im Jahr 1273. trat Johannes von Dentenberg, ein Enkel desjenigen Immo von Dentenberg, welcher mit schweren Unkosten die Mühlen in Bern errichtet und solche zum Reichslehen erhalten hatte, in das deutsche Ordenshaus zu Köniz und übergab demselben seine reichslehenpflichtigen Mühlen zu Bern. — Im gleichen Jahre entsagte dessen Mutter Bertha von Dentenberg, mit Hand ihres rechtsgeordneten Vogts und Bruders, Jakob Bürwlin, zu Gunsten des Hauses Köniz, gegen empfangene 30 Bern Pfunde, dem ihr von ihrem Sohn Johannes geordneten Leibgeding auf der bei Conrad Huters Haus gelegenen Stedtmühle in Bern, welche das Haus Köniz an Hugo Bürwlin, seine Frau Bertha und ihre Erben noch im nämlichen Jahr für jährliche 2 Pfund Wachs zu Erblehen gab, um selbige mit gleichen Rechten zu besitzen, als die andern weiter unten an dem durch die Stadt fließenden Bach liegenden Mühlen haben. — Ulrich von Bubenberg verkaufte 1277 dem Hause Köniz die ihm von ebendemselben verkauften Mühlen am Stalden sammt dem durch die Stadt fließenden Wasser um 105 Pfunde. — Das nämliche Haus verkaufte auch 1277. an Hugo Bürwlin, Peter von Freiburg und derselben Frauen Kinder, um 92 Mark Silber die Stedtmühle in der Stadt Bern und 4 andere Mühlen von dort hinab an derselben Halden, um sie als ein rechtes Erbleheu zu besitzen, mit gleichem Recht wie sie Immo von Dentenberg und seine Kinder

[30]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 315.

[31]) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 1. S. 366. ff.

hatten, unter dem Vorbehalt einer jährlichen Abgabe von 4 Pfund Wachs und des Rückfalls an das Haus Köniz, wenn sie ohne Leibes Erben absterben. —

Ungleich wichtiger aber wurde für die Ordenshäuser Köniz und Bern die Erhebung der Kirche dieser Stadt zu einer selbstständigen, von der ursprünglichen Mutterkirche zu Köniz unabhängigen Parochialkirche, durch die Trennung Berns von der Kirchgemeinde Köniz.[32]) Der große Umfang der letztern, die schnelle Vermehrung der Einwohner der kräftig aufblühenden Stadt und die dadurch für die Vorsteher der Kirche von Köniz sehr erschwerte Last der Seelsorge und kirchlichen Funktionen, bewogen die Kirchenvorsteher, sich mit dem Begehren der Trennung des Kirchspiels in 2 Pfarreyen an den Bischof von Lausanne zu wenden. Dieser, in Berücksichtigung, daß die Einkünfte der Kirche von Köniz zu Erhaltung zweier Pfarrherren mehr als hinreichen, willigte durch Urkunde, datirt Lausanne an St. Laurentii Abend 1276., in jene Trennung ein, und zwar so, daß die eine Pfarre zu Bern sey, und ihre Gränze habe von dem Graben an, so hinter dem Spital zum heil. Geist sich befindet und sich von einem Ende zum andern erstreckt und dann dem Lauf der Aare nach bis wieder zu dem Anfang des gedachten Grabens, da das übrige bei der Pfarre Köniz ferner bleiben und unter derselben stehen solle. — Für die laut des Vertrags von 1243. von dem Haus Köniz dem Bischof jährlich schuldigen 20 Mark Silbers sollten beide Pfarreyen gleich haften.

Die Bürger von Bern durften auch nicht außerhalb obigen Grabens vor geistliche Gerichte gezogen werden, sondern der Archidiakon von Köniz verfügte sich jährlich oder einmal in 2 Jahren persönlich in die Stadt und hielt daselbst 8 Tage lang Gericht über öffentlichen Wucher und kundige Unzucht und keine andern Sachen, ohne nach seiner Abreise einen Stellvertreter zu hinterlassen. Würde er während der Zeit des Gerichts bedroht, so mußte er solches dem

---

[32]) Köniz Docum. S. 67.

Schultheißen anzeigen und wenn ihm dieser nicht Sicherheit verschaffte, so mochte er den Schuldigen außerhalb des Grabens in das Dekanat Köniz und nicht weiter vor Gericht laden. (Datum et actum in villa Bernensi, in vigilia Beati St. Vincentii martyris a. D. 1320)[33])

Die kirchliche Sorge für die neue Pfarre war von nun an ausschließlich Sache des deutschen Ordens in Bern, dessen Haus nahe bei der Leutkirche, nicht ferne von dem gegenwärtigen Stiftgebäude, gestanden zu haben scheint. — Zu desto mehrerer Feyer der nun zur Parochialkirche erhobenen Kirche zu Bern, die auf dem gleichen Platz, wo der jetzige Münster, stand, aber kleiner und nur von Holz war, sicherte Benvenutus, Bischof von Eugubien, durch Urkunde vom 6. Oktober 1289. während seiner damaligen Anwesenheit in Bern, allen Getreuen, welche bußfertig an den Festen der heil. Jungfrau Maria, des heil. Vincentius, Christophorus, Leonardus u. a. m. die Kirche besuchen, unter Vorbehalt der Einwilligung des Diözesanbischofs, 40 tägigen Ablaß[34]). — Eine ähnliche Ablaßvergünstigung ward durch Urkunde des päpstlichen Generalvikars, datirt von Rom, den 27. Febr. 1321. den zum Altar der heil. Jungfrau Maria zu Köniz Pilgernden und am 6. März 1336. von dem Vikar des Bischofs von Constanz allen denjenigen versprochen, welche den dem heil. Erzengel Michael in der Kirche von Bern geweihten Altar besuchen.[35]) Durch Urkunde datirt apud turrim de Ochie (la tour d'Ouchy) vom 17. Juni 1310. gestattete der Bischof Otto von Lausanne dem deutschen Ordenshaus zu Bern, so wie dem Schultheiß, dem Rath und gesammter Bürgerschaft daselbst, von jedem ihnen beliebigen und dem päpstlichen Stuhl gefälligen Erzbischof oder Bischof eine an die Parochialkirche stoßende Capelle einweihen zu lassen und den Todtenhof der-

---

[33]) Ryhner, Geschichte der Stadt Bern Msse. Bd. 1.
[34]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 139.
[35]) Urk. Samml. Bd. 3 S. 235. Bd. 1. S. 145.

selben Kirche zu erweitern, wobei der Capelle auf immer 10 Pfund Silbergeld angewiesen werden sollen.[36]) Wenige Jahre später wurde, wahrscheinlich veranlaßt durch die stets zunehmende Bevölkerung der Stadt, auf der Stätte des frühern, während des langen Zwischenreichs zerstörten herzoglichen Schlosses Nydeck, eine von der Parochialkirche abhängige Capelle erbaut und am 23. Mai 1346. von dem Stellvertreter des Bischofs von Lausanne, nebst dem Hochaltar zu Ehren der heil. Jungfrau Maria Magdalena und Anna, mit aller üblichen Feyerlichkeit eingeweiht.[37]) Die Erbauung der eigentlichen Nydeckkirche am Platz dieser Capelle fand erst im Jahr 1494. statt.[38])

Auf Ansuchen des deutschen Ordenshauses zu Köniz und in Folge bischöflicher Ermächtigung wurde im Jahr 1344. am Festtag des Evangelisten Matthäus auch die Einweihung einer Capelle in der Enge vorgenommen[39]) und im Jahr 1365. ertheilte das Haus Köniz an Nikl. von Gysenstein und Thomas Biderbo, Bürgern von Bern die erforderliche Bewilligung zu Errichtung einer Capelle am elenden Kreuz oben aus vor der Stadt, bei dem Dornbühl, da wo sich die Straßen von Freiburg und Murten scheiden, zu deren Bau sie alles, was während 5 Jahren in den Opferstock fallen möchte, nebst den übrigen dazu erhaltenen Gaben verwenden durften. — Nach dieser Zeit sollte aber die Capelle sammt dem Opferstock dem Ordenshaus Köniz, in dessen Parochie sie lag, anheimfallen.[40])

---

[36]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 141.

[37]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 127.

[38]) Gruner Deliciæ urbis Bernæ. S. 250.

[39]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 211.

[40]) Urk. von St. Mathisabend 1365. Rihiners Geschichte der Stadt Bern Mscrpt. Bd. 3. S. 47. Wahrscheinlich beziehen sich die im Schweiz. Geschichtforscher Bd. 7. S. 310. angeführten Rechnungen auf die letztangeführten zwei Capellen.

Den sprechendsten Beweis des bedeutend wachsenden Einflusses, Ansehens und Reichthums der deutschen Ordenshäuser im Canton Bern, besonders derjenigen zu Köniz und in der Hauptstadt liefern die sich mehrenden Verhandlungen derselben mit den benachbarten Dynasten und die vorzüglich seit der Errichtung eines Ordenshauses zu Bern selbst und der Erhebung der dortigen Kirche zur Parochialkirche, schnell zunehmenden Schenkungen und Vermächtnisse an den Orden. Wenn noch jetzt die Einwohnerschaft Berns des schönen Rufs der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit sich erfreut, so muß man beim Lesen der zahlreichen Schenkungen an jenen Orden und an die noch außer diesem bestandenen vielen geistlichen Stiftungen bekennen, daß sie schon damals durch frommen, wohlthätigen Sinn nach den Begriffen des damaligen Zeitalters sich auszeichnete. — Zugleich aber mag man sich aus diesen einzelnen Beispielen einen Schluß bilden auf den Reichthum der Klostergeistlichkeit überhaupt in jener Zeit des Mittelalters und wird die bekannte Behauptung nicht mehr gewagt finden, daß die katholische Kirche damals im Besitz eines vollen Drittheils sämmtlichen Grundeigenthums in Europa sich befunden, so daß, da dieses dadurch zu großem Theil der so genannten todten Hand anheimgefallen war, die Reformation nicht nur in religiöser und politischer, sondern auch in nationalökonomischer Hinsicht zu den wohlthätigsten Resultaten führte, indem dieses Grundeigenthum durch Aufhebung der geistlichen Stiftungen dem freien Verkehr zurückgegeben ward. Eine etwas auffallende Erscheinung bieten hiebei die häufigen Schenkungen des weiblichen Geschlechts, besonders von reichen Frauenzimmern an den deutschen Orden dar, wie es in der Urkunde meistens heißt: „zu ihrer Seelen Heil und aus Liebe zum Orden.“ Ohne bei andern Folgerungen zu verweilen, die hieraus gezogen werden möchten, kann man auf jeden Fall der Regierung von Bern die Billigung nicht versagen, daß sie unter solchen Umständen schon früh die Vorschrift aufstellte, daß keine Weibsperson zum Nachtheil ihrer rechtmäßigen Erben eine Schenkung zu machen

befugt sey, ohne dazu erhaltene Ermächtigung des Raths der Zweihundert und später des Gerichts.[41]) Aehnliche Vorsorge gegen Mißbräuche der Klostergeistlichkeit hatte wahrscheinlich die noch jetzt im Interlakischen Statutarrecht vorkommende Vorschrift veranlaßt, vermöge welcher in der Landschaft Interlaken für Errichtung von Testamenten eine Freyung nicht nur der Weibs- sondern selbst der Mannspersonen erforderlich ist, da der bedeutende Einfluß des dortigen Klosters, dessen Herrschaft sich über die Landschaft ausdehnte, nicht allein jenen, sondern auch letztern gefährlich werden konnte. —

Ein Beispiel, daß bei solchen Vergabungen an geistliche Stiftungen mitunter wirkliche sträfliche Gefährde getrieben worden sey, liefert eine Urkunde vom Jahr 1316, in Folge welcher Bruder Peter, der Leutpriester, Bruder Nikl. Müller, Ordensmeister, und Bruder Ulrich von Augst des heil. Geist Ordens, genannt der Spital zu Bern, kund thun, daß, nachdem sie in Betracht gezogen, wie der Kirchensatz und zugehörige Güter der Capelle zu Wangen (bei Bern) auf eine unordentliche und ungesetzlich Weise (minus rite et legitime) von weil. Herr Burkardt von Aegerten an ihr Haus gekommen, sie zu Entladung ihrer Gewissen, nach dem Rath gottesfürchtiger und gelehrter Männer, jenen Kirchensatz und Güter dem deutschen Ordenshaus Köniz als Erben des Herrn Burkardt von Aegerten übergeben.[41])

Zu den frühsten Verhandlungen des deutschen Ordenshauses Köniz, außer denjenigen mit der Stadt Bern gehören die mit dem Grafen Hartmann, dem jüngern von Kyburg, als Besitzer des benachbarten Schosses Laupen. — Graf Hartmann, Erbe der ausgedehnten Zähringischen Besitzungen in der Schweiz scheint günstige Gesinnungen gegen das Ordenshaus gehegt zu haben, indem er demselben gestattete, von seinen Ministerialen mit ihrem Vermögen in den Orden

---

[40]) Satzung vom Morgen nach St. Georgen Tag 1314. (alt Stadtsatz. fol. 31a.

[41]) Köniz Docum.

aufzunehmen.[42]) Doch kam er in Streitigkeit mit demselben wegen einiger Zehnten, die dem ehemaligen Grafen von Laupen gehörten, welcher Zwist durch einen Vertrag zwischen Graf Hartmann und dem Haus Köniz, (datirt Landshut 18. Kalend. Janr. 1253.) beseitigt ward, in Folge dessen Graf Hartmann den lebenslänglichen Genuß der streitigen Zehnten behielt, doch mit dem Beding, daß wenn er entweder erwähntes Schloß Laupen zu seinem oder seiner Erben Handen behalten, oder jemand anders zu besitzen überlassen würde, die bemeldten Zehnten an keinen seiner Erben übergehen sollen.[43]) — Doch scheint das Ordenshaus ungeachtet dieses Vertrags und der spätern Bestätigung desselben, durch Gräfin Elisabeth, Gemahlin des Grafen Hartmann (1263.), Eingriffen in jene Zehntrechte von den Beamten des Grafen ausgesetzt gewesen zu seyn, indem die Stadt Bern sich bewogen fand, in einem eigenen Schreiben an den Bischof von Lausanne vom Jahr 1263. diesem das deutsche Haus zu Köniz, welches im Besitz seiner längst besessenen Zehnten, durch Ulrich von Maggenberg, Castellan zu Laupen, gestört worden, in seinen Schutz zu empfehlen.[44])

Schon in der ersten Zeit nach der Gründung des deutschen Ordenshauses zu Köniz bewährte sich der fromme Sinn des in der Umgegend und zu Bern wohnenden Adels durch reichliche Vergabungen an dasselbe. — Unter den ersten Schenkern erscheinen Heinrich von Allmendingen und die Ritter Ulrich und Rudolph von Schwanden, welche für ihrer und ihrer Vorfahren Seelen Heil und zu Beisteuer der Erhaltung des gelobten Landes dem Haus Köniz ihre vom Reich zu Lehen habenden Güter daselbst, namentlich die Matten, im Brühl schenkten.[45]) — Ansehnlicher Schenkungen zu Köniz hatte sich

[42]) Urk. von 1256. in Hallers Cod. diplom. in folio auf der Stadtbibl.

[43]) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 1. S. 373.

[44]) Hallers Cod. diplom. fol.

[45]) Urk. von 1255. und 1265. in Köniz Docum.

das nämliche Ordenshaus zu erfreuen ab Seite der Wittwe Heinrika Böchselmann, welche mit Handen ihres rechtlich geordneten Vogtes, Burkardt von Belperg, vor öffentlichem Gericht zu Bern dem Ordenshaus eine ihrer Schupposen vergabte (1271), ferner des Conrad Halbsater, Bürgers von Bern, der ihm eine Schuppose schenkte, gegen eine Leibrente für ihn, seine Ehefrau und ehelichen Kinder (1274.), des Grafen Rudolph von Neuenburg, Herrn zu Nydau, der um seiner und seiner Väter Seelen Heil, so wie zu Aussöhnung seiner Sünden dem Haus Köniz eine seiner Schupposen daselbst zum Geschenk machte (1275.), nachdem er vorher bereits das Kloster Gottstatt gestiftet und reich dotirt hatte (1247.). — Von Ritter Rudolph von Rümlingen ward dem nämlichen Ordenshaus eine vom Reich zu Lehen gehabte Hube zu Köniz übergeben (1276.), welche Schenkung Conrad von Münsingen, genannt Senne, Namens seines Herrn Rudolph, römischen Königs, genehmigte[46]. Ein Cuno von Rümlingen vergabte im Jahr 1313 dem gedachten Ordenshaus gegen seine Aufnahme in den Orden sein Lehengut zu Köniz, worauf die Aufnahme erfolgte und ihm der Mantel umgehängt ward. — Von Nikl. von Münsingen Edelknecht, Bürger von Bern, hatte im Jahr 1274 das Haus Köniz dessen dortiges Lehengut, wie solches Herport und dessen Weib bis dahin von ihm zu Lehen gehabt, durch Kauf erworben. — Sehr bedeutend scheinen die Schenkungen gewesen zu sein, welche etwas später das Haus Köniz zweien reichen und angesessenen Frauenspersonen zu Bern zu verdanken hatte, nämlich der Heinrika und der Ida Bernerin, angesessen zu Bern. Die erstere vergabte im Jahr 1309 mit Ermächtigung ihres Vogts und nach erhaltener Freiung von Schultheiß und Rath, dem Haus Köniz ihr Haus und Garten an der Hormannsgasse und alle ihre Liegenschaften zu Herzwyl, Waberen und Sumiswald, nebst ihrem sonstigen Vermögen, das sie bei ihrem

---

46) Köniz. Docum. Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 11

Tod besitzen werde. — Von der Ida Bernerin dann erhielt das gedachte Ordenshaus, welches mit derselben überdieß verschiedene Verhandlungen schloß, aus denen ihr Wohlstand sich ergiebt, im Jahr 1344 mit Ermächtigung des Gerichts von Bern unter Vorsitz des Schultheißen Johann von Bubenberg, ebenfalls eine Vergabung ihres sämmtlichen bei ihrem Tode besitzenden Vermögens[47]). Aehnliche Schenkungsurkunden an das nämliche Ordenshaus sind vorhanden von Catharina Messara zu Bern (1329), von Joh. Schneuwlin und seiner Ehefrau (1334.) und Joh. Bulzinger und Ida, seiner Gattin, welche dem Orden gegen ein jährliches Leibgeding alle ihre Güter zu Köniz übergeben, bestehend in circa 86 Juch. und 2 Häusern (1379.).

Durch Kauf mit Richard von Makenberg, Kirchherrn zu Belp, handelnd mit Einwilligung seines Vaters Joh. von Makenberg, Schultheiß von Freyburg, gelangte das Ordenshaus im Jahr 1345 in den Besitz der Herrschaft Bümplitz, mit Gerichtsbarkeit und allen Zubehörden, um 370 Florentiner Gulden. — Von dem nämlichen Richard von Makenberg war bereits früher (1338.) durch Vergabung der Kirchensatz und die Kastenvogtei Wahleren nebst allen seinen in dieser Pfarrei gelegenen Gütern an das Haus Köniz gelangt. Später (1466.) gestattete letzteres kraft dieses seines Patronatrechts den Dorfleuten zu Schwarzenburg die Erbauung einer Capelle daselbst, wogegen sie ihm einen Revers ausstellten, in welchem sie anerkannten, nichts desto weniger in die Pfarrei Wahleren zu gehören und alle ihre Schuldigkeiten dahin entrichten zu wollen.

Ein großer Theil seiner Besitzungen in dem Kirchspiel Köniz verdankte das dortige Ordenshaus theils der Freigebigkeit der Ritter von Egerten, theils Käufen mit ihnen. — Schon vor der Erbauung Berns wurde dieses Geschlecht, dessen Burg auf dem Gurten stand, wo noch jetzt spärlich

---

47) Köniz. Docum.

Ruinen die letzten Zeugen frühern Ruhmes sind, zu den ritterlichsten in Burgund gezählt; bekannt ist die selbst in Gedichten besungene Sage, daß ein König von Böhmen in einem Streit gegen Frankreich einen v. Egerten wegen seiner Mannheit zum Heerführer wählte und weder die Wahl noch das Geschenk eines Pferdes an den zwar tapfern, aber dürftigen Ritter zu bereuen hatte [48]). Später indeß finden wir die Ritter von Egerten im Besitze ausgedehnter Güter am Gurten, zu Köniz, Schlier, Ober-Wangen und Wahleren; sie waren mit den v. Bubenberg und dem übrigen benachbarten Adel von den ersten Bewohnern Berns, wo wir sie bald an der Spitze des Gemeinwesens, so wie als bedeutende Häuserbesitzer in der neu erbauten Stadt finden; eine ganze Gasse führte in dieser ihren Namen, nämlich der Herren-von Aegerten Gasse, wahrscheinlich da, wo nun mit verkürzter Benennung die Herrengasse steht [49]). Unter dem Schultheissenamt Burkardts von Egerten war es gewesen, daß, wie wir oben gesehen, im Jahr 1256 der deutsche Orden in die Gemeinschaft und den Schirm der Stadt Bern aufgenommen worden war. — Wahrscheinlich war es der nämliche Burkardt, welcher dem Ordenshaus Köniz mehrere Güter zu Herzwyl und Ober-Wangen schenkte, eine Vergabung, welche nach dessen Tode von seinen Söhnen im Jahr 1272

---

48) Justinger S. 19. und Gedicht in den Schweizer Alpenrosen, Jahrgang 1814.

49) Gruner in seinen deliciis urbis Bernæ S. 469. glaubt die jetzige Keßlergasse sei der Herren von Aegerten Gasse gewesen, und die Herrengasse habe ihren Namen, weil an derselben die Herren Deutschordensritter gewohnt. — Ich hege aber deßwegen Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Ansicht, weil in mehreren Urkunden von Gärten und Hofstätten an der Herren von Aegerten Gasse geredet wird, welches wohl besser auf die jetzige Herrengasse als auf die Keßlergasse paßt, und weil die Deutschordensbrüder zu Bern im deutschen Haus beisammen wohnten, und nicht in mehreren Häusern.

bestätigt ward. Ein Jahr vorher verkauften Heinrich von Egerten, seine Gattin Clementia und ihre Tochter dem Haus Köniz für 21 Mark Silber alle ihre dortigen eigenen Güter, und der nämliche Heinrich schenkte für sein Seelenheil dem Ordenshaus sein dortiges Gut, das er vom Reich zu Lehen hatte. Im Jahr 1277 dann übergaben Ulrich und Peter von Egerten, Söhne weiland Joh. von Egerten, dem Haus alle ihre Güter in der Bachtalen, untenher dem Brunnen [50]). Später scheint dieses alte Rittergeschlecht, wie manches andere in Vermögensverfall gerathen und der reiche Orden diese Umstände zur günstigen Erwerbung der noch übrigen Besitzungen desselben benützt zu haben, wie bekanntlich die durch unmäßigen Aufwand zerrütteten Vermögensumstände des Adels eine reiche Erwerbsquelle für manches Kloster waren. So sehen wir Wernern von Egerten, einen Sohn Burkardts im Jahr 1312 für sich und Namens seines noch minderjährigen Bruders Peter (wahrscheinlich desjenigen Peters von Egerten, welcher im Jahr 1323 das Schultheissenamt bekleidete), dem Haus Köniz für 600 Pfund die Burg und das Schloß Egerten und den Berg, genannt Gurten, sammt allen dazu gehörenden Eigen- und Lehengütern, wie sie solche vom heil. röm. Reich zu Lehen gehabt, so wie alle ihre Kirchensätze verkaufen, mit Verzichtleistung auf alle Einwendungen und alle apostolischen Abläße; wobei zugleich Elisabeth, hinterlassene Wittwe Burkhardts von Egerten, auf alle ihre Rechte auf obige Güter zu Gunsten des Ordens verzichtete. — Wenige Jahre nachher (1335.) schenkte Peterscha, hinterlassene Wittwe Ulrichs von Egerten, dem Haus Köniz Güter zu Schlier und überließ ihrer Tochter Catharina von Helfenstein, Wittwe Otto's von Helfenstein, ihr Leibgeding auf andern Gütern daselbst, worauf letztere Wittwe solche an Conrad von Kramburg, Commenthur jenes Ordenshauses zu Handen des letztern um 44 Pfund verkaufte. Die nämliche Catharina von Helfenstein, ihr Sohn

---

50) Köniz. Docum.

Otto, dessen Gattin Adelheid zum Bach und deren Kinder Johann und Catharina schenkten 10 Jahre später (1345.) aus sonderlicher Zuneigung gegen den deutschen Orden und zum Heil ihrer Seelen dem Herrn Wolfram von Nellenburg, Deutschordensmeister, und Mangold von Brandis, Landes-Commenthur von Elsaß und Burgund, ihre Güter am Gurten zu Handen des Hauses Köniz [51]. — Von dieser Familie von Helfenstein, wie wir gesehen durch Heirath eng verbunden mit dem Rittergeschlechte von Egerten finden wir um die nämliche Zeit eine Margaretha von Helfenstein, Tochter Burkardts, als Ehefrau des Johann Stukin zu Neuenegg, ungewiß ob sie eine außereheliche Tochter oder vielleicht aus ähnlichen Gründen wie Elisabetha von Scharnachthal mit Thomas Güntschi von Interlaken [52]) zu einer so unebenbürtigen Ehe bewogen worden sei. Diese Eheleute Stukin und Margaretha von Helfenstein erscheinen in einem Streit- und Schelthandel gegen Herrn Joh. von Bütschel, Kirchherrn zu Neuenegg, welcher von jenen beschuldigt ward, ihnen Rindfleisch und Hauszins schuldig zu sein und Geräthschaften aus dem Speicher entwendet zu haben. — Der Streithandel wurde von dem Gericht von Laupen, und von Pantaleon von Rümlingen, Dekan zu Köniz, zu Gunsten des seine Unschuld eidlich betheuernden Kirchherrn entschieden unter Verurtheilung der Schelter zu einer Buße. Dagegen sollen Herr Joh. von Bütschel und seine Nachfolger jährlich in der Kirche von Laupen die Jahrzeit Burkardts von Helfenstein begehen mit Messe und Gebet.

Da das Ordenshaus seine ausgedehnten Besitzungen nicht alle selbst bearbeiten konnte, so gab es dieselben, nach damaliger überall verbreiteter Uebung, zum großen Theil in Erblehen zur Bewirthschaftung. Von solchen Erbpachten rühren bekanntlich noch die jetzigen Bodenzinse und manche

---

51) Köniz. Docum.
52) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 8. S. 70.
53) Urk. Samml. Bd. 3. S. 87—95.

bäuerlichen Verhältnisse her und bei den gegenwärtig oft irrigen Begriffen über diese mag es vielleicht, für Unkundige wenigstens, nicht ohne einiges Interesse sein, hier einen solchen Erbpachtvertrag des deutschen Ordenshauses Köniz näher zu berühren. — Durch Erblehenbrief vom Jahr 1317 verleihen nämlich Wernher Wasser, Commenthur, und die andern Ordensbrüder des Hauses von Köniz 11 Jucharten oder Hofstätten bei Köniz an mehrere in der Urkunde benannte Partikularen zu rechten Erblehen, mit Beding, daß die genannten Leute und ihre Erben von einer jeglichen Hofstatt oder Juchart jährlich auf St. Martinstag 5 ß. und 2 Sommerhühner Zins geben und von einer jeglichen jährlich auf Verlangen des Ordenshauses 2 Tagwerke mit 2 Mannen leisten in des Hauses Reben, auch bei Handänderungen den Ehrschatz von Betrag eines Jahrzinses bezahlen. — Keiner der Lehenleute soll weder zur Mühle, noch zum Backofen, noch für die Taverne anderswo Gewächs kaufen, als auf des Klosters Gütern; selbst gepflanzten Wein mag man ausschenken; wer von jenen verpachteten Grundstücken mehr als 1 Juchart besitzt, soll wenigstens 1 Juchart zu Reben bepflanzen; auch wird den Erbpächtern die Nutzung von Wun und Weid und von des Hauses Allment zugesichert [54]).

Diese Urkunde gibt nicht nur einen sehr deutlichen Begriff über den Ursprung und das Wesen der Bodenzins- Ehrschatz- und der bäuerlichen Dienstverhältnisse, sondern verbreitet zugleich Licht über den landwirthschaftlichen Zustand der Umgegend Berns in der damaligen Zeit. Aus derselben geht hervor, daß damals die Rebkultur in Gegenden mit Eifer betrieben ward, wo sie nun seit Jahrhunderten einer andern Platz gemacht hat; — auch auf dem Galgenfeld vor dem obern Thor der Stadt Bern, nahe am Bremgarten-Wald wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts Wein gepflanzt, wie sich aus einer Urkunde vom Jahr 1388 ergiebt, in Folge welcher das Haus Köniz dem deutschen Haus zu Bern seinen

---

54) Köniz. Docum.

Korn-, Wein-, Heu- und Obstzehnten, oben vor der Stadt Bern an dem alten Galgenberg vor dem Bremgarten verkaufte [55]). Noch fast ein Jahrhundert später waren Reben zu Münsingen; dann laut Urkunde vom 22. Nov. 1453 schenkten damals Burkardt Nägelin und seine Gattin Benedikta von Hünenberg an die Besoldung des Priesters zu Münsingen unter anderem eine zehntfreie Rebe daselbst [56]).

Daß im Altenberg vor dem untern Thore der Stadt Bern noch während des vorigen, ja theilweise noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Rebbau betrieben worden sei, ist bekannt.

Aber auch das deutsche Ordenshaus zu Bern hatte sich der frommen Freigebigkeit der dortigen Bürgerschaft in hohem Maaße zu erfreuen, welcher fromme Sinn sich besonders auch in Dotirungen zum Zwecke desto besserer Feier religiöser Gebräuche äußerte, seitdem die Kirche zu Bern zur Parochialkirche erhoben worden war. — So schenkte Hemma Bernerin, wahrscheinlich eine Verwandtin derjenigen Familie gleichen Namens, die wir schon oben unter den Donatoren des deutschen Ordenshauses Köniz gesehen, gewisse Einkünfte zur täglichen Feier der Frühmesse in jener Kirche, für welche das allgemeine Wohl berücksichtigende Frömmigkeit, dieser Matrone durch eine eigene Urkunde, ausgestellt von Laurenz Münzer, Schultheiß, Rath, Zweihundert und gesammter Gemeinde von Bern (tota universitas in Berna) vom 28. Janr. 1312 der besondere Schutz der Stadt und für Zeitlebens Befreiung von Tellen, Steuern und Reisgeldern zugesichert ward [57]). Durch einen späteren Vertrag zwischen der Gemeinde von Bern und Wolfram von Nellenburg, Landcommenthur im Elsaß und Burgund, Namens des Deutschordenshauses zu Bern vom 11. Janr. 1329 ward festgesetzt, daß täglich nach der Feier jener von Hemma Bernerin gestifteten Frühmesse

---

55) Urk. Samml. Bd. I. S. 321.
56) Urk. Samml. Bd. I. S. 273.
57) Urk. Samml. Bd. I. S. 143

ein Deutschordensbruder im neuen Spital der Dürftigen eine Messe lesen solle; die dortigen Gaben an Opfern und Frühmetten fallen dem Priester zu; den Dürftigen des Spitals dagegen alles, was am stillen Freitag zum Kreuz vor dem Altar im Spital geopfert, so wie alles, was zu einem Kreuz oder in Stöcke außer dem Spital gebracht wird. — Ohne Willen der Ordensbrüder sollen aber im Spital keine fernere Messe, noch Opferstöcke errichtet werden; im übrigen halte man sich an den (oben angeführten) aus Anlaß der Barfüßeraufnahme mit dem Orden geschlossenen Vertrag vom Jahr 1256 [58]). Jene Messe im neuen Spital der Dürftigen, welcher bei den Mühlen der Stadt Bern stand, hatte ihre Stiftung und Dotation vornemlich der Frau Regenhuttel zu danken (vielleicht der Wittwe des Genners Regenhut, der im Jahr 1324 bei der Belagerung von Landeron sein Leben eingebüßt, s. Justinger S. 74.), welche zu jenem Zweck 200 Pfund geschenkt hatte. Als bei der später stattgefundenen Verlegung jenes Spitals außer die Stadt, in den Kirchsprengel des Bisthums, Constanz gedachte Messe wegfiel, ward in Folge Vertrags zwischen der Gemeinde Bern und dem dortigen Leutpriester (Vorsteher der Parochialkirche) Theobald Baselwind vom 8. Mai 1342 die Uebereinkunft getroffen, daß solche von nun an in der Todtencapelle zu Bern („da unten unser Gebein ruht") täglich gesungen werden solle [59]).

---

[58]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 147. — Nach dieser Urkunde waren damals folgende Mitglieder des Raths zu Bern:
Joh. von Kramburg, Schultheiß, Freiherr; Philipp von Kien, Joh. von Bubenberg, Antoni v. Blankenburg, Ritter; Berchtold von Rümlingen, Joh. von Münsingen, Peter von Egerten, Ritter; Laurenz Münzer, Nikolaus von Lindnach, Peter von Helfenstein, Ulrich von Eisenstein, Stadtschreiber, Jak. von Bolligen, Peter ab Bergen, Jak. von Balma, Nikl. von Grüierz, Heinrich von Biglen.

[59]) Urk. Samml. Bd. 1 S. 153. — Nach dieser Urkunde bestand der Rath damals aus folgenden Mitgliedern:

Unter den Schenkern zu Gunsten des Deutschordenshauses zu Bern finden wir die Eheleute Peter von Krauchthal und Adelheid, seine Gattin, zu Bern, welche im Jahr 1320 den Deutschordensbrüdern des Hauses Bern 4 Schupposen zu Mattstetten mit jährlichen 8 Müt Dinkel, sammt Häusern, Hofstatt und dazu gehörendem Nutzungsrecht unter der Bedingung schenkten, in der Leutkirche zu Bern an der Schenker Jahrszeit armen Leuten eine Spende auszurichten[60]) Vorzüglich scheint sich auch hier der fromme Sinn des weiblichen Geschlechts durch Vergabungen bewährt zu haben, „aus Liebe zu dem Orden" wie es in den meisten der Schenkungs-Urkunden heißt.

Auf solche Weise setzte Schwester Heilwig von Thun, Heinrich Mürsims sel. Tochter, zu Bern, mit Handen ihres Vogtes, zu einem alleinigen Erben alles ihres liegenden und fahrenden Vermögens ein: den deutschen Ordensbruder und Leutpriester zu Bern (1338.)[61]); so vergabte Berchta, Joh. Andreas Pfisters von Bern Wittwe, für ihrer, ihres Ehemanns und ihrer Voreltern Seelen Heil dem Ordenshaus einen 4. Theil an Ofenhaus und Hofstatt zu Bern an der Marktgasse (1341); Anna, Otto's von Gysenstein von Bern Wittwe, eine

---

Joh. von Bubenberg, der ältere, Schultheiß. Johann von Kramburg. Joh. von Bubenberg, der jüngere. Nikl. von Blankenburg. Laurenz Münzer. Burkardt von Bennwyl. Johann und Peter von Seedorf. Nikolaus Lempo. Meister Burkardt, der Werkmeister. Georg von Howenstein. Peter von Balma. Stuf von Lindnach. Peter von Kracfingen (Krattigen). Berchtold Gloggner. Joh. von Blankenburg. Joh. Nulli.

Bei diesen Zusammensetzungen des Raths verdient die bedeutende Beimischung des plebejischen Elements zu demjenigen des Adels bemerkt zu werden, als urkundlicher Beweis, wie wenig damals ein abgeschlossenes Patriciat bestand, und kaum ohne wohlthätige Wirkung auf die Führung des Gemeinwesens. —

60) Urk. Samml. Bd. 1. S. 9.

61) Urk. Samml. Bd. 1 S. 25. 29. 31. 39. 41. 73.

Schuppose im Dorf Worb mit jährlichem Zins von 2 Mütt Dinkel nebst Gütern zu Kirchlindach[62]); Marg. zum Phade zu Bern all ihr liegendes und fahrendes Vermögen, mit ausdrücklicher Enterbung ihrer Verwandten; Elisab. Brittler zu Bern ihren Garten obenher des Herzogenhauses hinter Werners von Schwarzenburg Garten neben der alten Ringmauer[63]) (1341.); Mechtild Münzer, Dietweg Münzers von Bern Wittwe, ihr Haus und Hofstatt, gelegen auf dem Kirchhof der Leutkirche zu Bern, nebst ihrem Garten beim Michelsthürli bei der Aare; ferner schenkte Peter von Grasburg, Bürger zu Bern, dem Ordenshaus Güter hinter Balm, Heinzischwand und an andern Orten, so wie Stucki von Burgdorf, der Pfister, gesessen zu Bern, einen Garten an der Judengasse[64]), und Marg. von Kiental Bodenzinse, Zehnten und Güter im Dorf Wyl, zu Ried, Vilmaringen, Frankwyl, Wengi, Herbligen und Bannmoos (1430.)[65]).

Aber auch durch günstige Käufe vergrößerte das deutsche Ordenshaus zu Bern seine Besitzungen; von solchen nennen wir unter vielen nur folgende: durch Kaufbrief vom 9. Febr. 1316 verkauften die Schwestern Ida und Clara Edelmann und Agnes von Schünnen, zu Bern gesessen, mit Vogtshanden, um 70 Pfund Bernwährung, die sie von dem Ordenshaus empfangen, diesem ihr Haus, Hofstatt und

---

62) Stift Docum. Bd. 2. S. 625.

63) Aus dieser Andeutung „des Herzogenhauses neben der alten Ringmauer“ scheint zu erhellen, daß der Herzog von Savoyen, gewesener Schirmherr der Stadt und Erbauer jenes Stadttheils vom Zeitglockenthurm bis zur so genannten alten Ringmauer, eine eigene Wohnung daselbst besaß. — Solches stimmt überein mit dem Schirmbrief Aymo's, Grafen von Savoyen, vom 17. Sept. 1313, wonach derselbe wegen seines Bürgerrechts zu Bern ein Haus daselbst gekauft hatte um 50 Mark Silber. (Savoy Buch S. 357. auf dem Lehenarchiv).

64) Stift Docum. Bd. 13. S. 105. u. Bd. 2. S. 268.

65) Urk. Samml. Bd. 1. S. 93.

Garten an der „Herrengasse von Egerten“ unter Vorbehal des lebenslänglichen Besitzes [66]); laut Urkunde vom 27. Jan. 1401 übergab damals Herr Georius, Kirchherr zu Rütti, bei Büren, im Constanzer Bißthum, dem Ordenshaus zu Bern, gegen einen jährlichen Zins von 22 Goldgulden, die Nutzungen jener Kirche an Zinsen, Zehnten, Jahrzeiten und andern Gefällen, wogegen der Orden sich verpflichtete, die Kirche mit einem Leutpriester zu versorgen und die Auflagen an Päpste und Bischöfe zu tragen. — Wahrscheinlich war diese Erwerbung des Patronatrechts von Rütti die Veranlassung zur Ausdehnung der Besitzungen des Ordens in dortiger Gegend. — So verkaufte im Jahr 1408 Nikli Wirz, genannt Herrscher, Bürger und gesessen zu Büren, für 34 Pfund Steblerpfenninge dem Ordenshaus Zehntrechte und Liegenschaften zu gedachtem Rütti, und 2 Jahre später (1410) Ellin, Ehefrau des Cuno Biderbo, Schultheiß zu Büren, mit Handen ihres Ehemanns, für 46 Steblerpfenninge, das zur Kirche zu Rütti gehörende Langenfuhrenlehen. — Eine sehr bedeutende Erwerbung war diejenige, welche das Deutschordenshaus durch Kauf vom 19. Nov. 1411 von Johann von Büren und seinem Sohne Peter von und zu Bern machte, nämlich von beträchtlichen Gütern mit Häusern, Zinsen, Zehnten, Ehrschätzen und Nutzungsrechten zu Münsingen, Hursellen, Hötschingen und Tägertschi, nebst den Kirchensätzen und dem Patronatrecht der Kirche zu Münsingen und der Capelle zu Hursellen. Der Kauf geschah um 400 Rhein. schwere Goldgulden. — Von Burkardt Nägelin und seiner Gattin Benedikta von Hürenberg wurde durch Urkunde vom 22. Nov. 1453 eine dem Leutpriester von Münsingen untergeordnete Helferstelle an dieser Kirche errichtet und dotirt, und das Collaturrecht derselben ebenfalls dem Deutschordenshaus zu Bern übertragen. — Etwas später stiftete noch Frau Trütlin Segesser, Heinzmann vom Stein zu Münsingen Wittwe, eine ewige Messe in der Leutkirche zu Münsingen

66) Urk. Samml. Bd. 1. S. 5. 235. 75. 79. 239. 83. 273.

auf dem Altar U. L. Fr. mit jährlichen 50 Rhein. Gulden und beschenkte den Heinrich von Bubenberg und dessen Nachkommen mit dem Patronatrecht dieser Stiftung, worauf gedachter Heinrich von Bubenberg, Herr zu Spiez, alt Schultheiß zu Bern, und Adrian, sein Sohn, in Berücksichtigung der Patronatrechte des deutschen Ordenshauses, durch Urkunde vom 12. April 1464, sich verpflichtete, obige Stiftung oder Pfründe mit keinem dem Orden feindseligen oder abholden Caplan zu besetzen; sollte solcher an Geld gebüßt werden, so soll es der Orden nicht zu entgelten haben; Opfer und Gaben soll er alle an dortigen Leutpriester abliefern; zugleich begaben sich Heinrich und Adrian von Bubenberg ihrer Rechte an der Capelle zu Hursellen zu Gunsten des Ordens. —

Nicht ohne Bedeutung waren endlich Liegenschaften und Häuser im Sulgenbach, zu Weissenstein, Nieder-Scherli, Holligen und Balm, welche das Ordenshaus durch Kauf vom 1. Juni 1417 von Ruf von Scherli und Lienhardt Sailer, dem Sattler, von Bern, für 56 Gulden erwarb. —

So wie in den deutschen Ordenshäusern zu Köniz und Sumiswald der Hauscommenthur, so scheint in dem Ordenshause zu Bern der Leutpriester, als Vorsteher der Parochialkirche, die einflußreichste Ordensperson gewesen zu sein, da zu Bern, dem Sitz der Regierung, dem Ordenshaus keine herrschaftlichen und gerichtlichen Attribute zustehen konnten, sondern der Wirkungskreis der Ordensbrüder ein rein geistlicher und kirchlicher war, weßwegen zu Bern kein Commenthur, sondern der Leutpriester an der Spitze des Ordenshauses gestanden zu sein scheint.

Wir haben oben gesehen, daß schon in den ersten Jahren nach der Gründung des deutschen Ordenshauses zu Köniz sich heftige Streitigkeiten zwischen diesem und der Stadt Bern, wegen des Wahlrechts zu der Stelle eines Leutpriesters in letzterem, erhoben hatten, welche durch den schiedsrichterlichen Spruch vom Jahr 1243 zu Gunsten des Ordens entschieden wurden. Während einer langen Reihe von Jahren

befand sich hierauf letzterer in der ungestörten Uebung jenes Wahlrechts, unter Vorbehalt der Bestätigung des Gewählten durch den Bischof von Lausanne, bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts jener alte Streit sich zu erneuern drohte, indem der Rath von Bern nun das Recht in Anspruch nahm, zugleich mit dem Orden den dortigen Leutpriester vorzuschlagen. — Der Streit kam unterm 26. Juli 1420 zur Beurtheilung vor Wihelm von Challant, Bischof von Lausanne, vor dessen Audienz erschienen, Namens des deutschen Ordens: Johann von Hohenheim, als Prokurator Marquards von Königseck, Provinzialcommenthur der Balley Elsaß und Burgund und der Deutschordensbruder Joh. von Thun an der Stelle eines Leutpriesters der Stadt Bern, erledigt durch die freiwillige Verzichtleistung des letzten Obern, Bruders Joh. Schärer (rasor); Namens des Raths von Bern, dann Vincenz Matter von Bern und Heinrich von Sperghingen, Bern'scher Protonotar, bevollmächtigt durch Schultheiß und Rath. Der Bischof hatte die Beurtheilung der Sache bis auf diesen Tag aufgeschoben, um Bern Zeit zu geben, sich über das von ihm angesprochene Präsentationsrecht (jus præsentandi) auszuweisen. — Da nun die Bernischen Bevollmächtigten als einziges Beweismittel eine lateinische Uebersetzung auf einem unförmlichen Blatt Papier (in quadam papiri cedula) von einem vorgeblich zu Zürich geschehenen Vergleich produzirten, der gegner'sche Anwalt aber das Recht des Ordens auf förmliche Urkunden stützte und auf sofortige Investitur des vom Orden vorgeschlagenen Joh. von Thun, so wie auf Verantwortlichkeitserklärung derjenigen drang, die den Verzug herbeigeführt, während dessen die Seelsorge gelitten, Aergerniß dem Volk verursacht und dem Ordenshaus an seinem Recht Eintrag gethan worden sei, so übertrug der Bischof die Leutpriesterstelle wirklich dem vom Orden vorgeschlagenen Johann von Thun, wodurch der Streit entschieden war[67]).

---

[67]) Urk. Samml. Bd. I. S. 247. —
Damals waren Mitglieder des Raths (Urk. Samml.

Damals wurde der fromme Glaube an die Heiligkeit jeglichen Gelübdes noch so hoch gehalten und das Ansehen des Papstes als Statthalter Christi auf Erden hielt die Gewissen der Gläubigen noch an so zarten, aber festen Fäden gefangen, daß eine Mechtildis von Bern, welche kurz nach dem Absterben ihres Gatten, aus Betrübniß über diesen Tod, bei sich selbst das Gelübde der Enthaltsamkeit gethan, sich aber doch später verheirathet hatte, keine Gewissensruhe fand, bis sie auf ihre an den Papst gerichtete Bitte um Rath Anleitung zur versöhnenden Buße erhalten[68]). In einem solchen Zeitalter mußte die Stellung eines Leutpriesters zu Bern zu seinen Pfarrgenossen gewiß eine sehr einflußreiche sein, wenn er durch seine Persönlichkeit Einfluß und Ansehen verdiente und sich zu verschaffen wußte. —

Unter den dem deutschen Orden angehörenden Leutpriestern der Parochialkirche von Bern verdient wohl Diebold Baselwind ein dankbares Andenken in der Geschichte Berns, sowohl wegen der thätigen Theilnahme an den wichtigsten dortigen Ereignissen seiner Zeit, als wegen des persönlichen Ansehens, das er in hohem Grade daselbst besessen zu haben scheint. Einen sprechenden Beweis dieses letztern leisten unstreitig die zahlreichen Schenkungen an das deutsche Ordenshaus in der langen Reihe von Jahren, während welcher er die Stelle eines Leutpriesters bekleidete und die laut den Urkunden alle gemacht wurden: „dem Leutpriester zu Handen des deutschen Ordens zu Bern.“ Diebold Baselwind

---

Bd. 1. S. 89.):

Rud. Hofmeister, Schultheiß; Petermann von Krauchthal; Hans Zigerli; Bernh. Balmer; Entz Matter; Peter Pfister; Nikl. v. Gysenstein; Itel Hetzel; Ludw. Bürggler; Peter Wandschatz; Peter von Hürenberg; Peter von Waberen; Hans von Vifers; Ruf im Wyl; Hans Vischer; Peter Schopfer.

68) Urkunde vom 8. Aug. 1268. Urk. Samml. Bd. 3. S. 3. Die auferlegte Buße bestand darin: quod exacta viro debitum reddat, ipsa tamen non exigat ab eodem. —

war von Gebwyler gebürtig und erscheint bereits im Jahr 1330 als Leutpriester zu Bern[69]), in welcher Eigenschaft er 3 Jahre nachher die Grundsteinlegung zur Mauer des großen Kirchhofs einweihte[70]).

Er bewährte sich als treuer Hirte der ihm anvertrauten Gemeinde, sowohl zur Zeit der Gefahr, welche während der Zurüstungen zum Laupenkrieg dem Gemeinwesen von Bern drohte, als am Tag der Schlacht selbst; denn nach der wahrscheinlich von einem Zeitgenossen und Deutschordensbruder herrührenden narratio prœlii Laupensis, aus welcher offenbar Justinger geschöpft hat[71]), ermahnte er während jener Gefahr die Gemeinde zum muthigen Ausharren und zum Gottvertrauen, trug der zur Schlacht ausrückenden Kriegerschaar das Allerheiligste voraus und wagte sich so nahe zum Feind, daß er gefangen, doch aber wieder frei gelassen ward.

Mit der Stelle eines Leutpriesters verband er auch diejenige eines Rektors des Ordenshauses von Bern, in welcher Eigenschaft ihm vermuthlich die Verwaltung des Vermögens desselben oblag[72]); wenigstens erscheint er bei manchen Administrationsverfügungen über Güter dieses Hauses als haupthandelnde Person des letztern. Nachdem noch in einer von Bern datirten Urkunde vom 29. Febr. 1360 und gerichtet an Bruder Theobald, Leutpriester zu Bern und Deutschordens-Commenthur, von Dietrich von Brandenberg, Commenthur des Hauses zu Thorn, und Bruder Niklaus, Leutpriester zu Mellingen, Visitationscommissarien des deutschen Ordens durch Allemannien, Apulien, Rom und Sizilien, dem deutschen Ordenshaus zu Bern, auf Diebolds Ansuchen, mehrere Schenkungen bestätigt worden waren[73]), erscheint wenige Monate später, in einer Urkunde von Aimo von Cossonay, Bischof von Lausanne, vom 10. Juli 1360, Diebold

69) Urk. Samml. Bd. 3. S. 215. Bd. 1. S. 317.

70) Gruner. delic. urb. Bern. S. 240.

71) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 2. S. 32.

72) Urk. Samml. Bd. 2. S. 59.

73) Urk. Samml. Bd. 1. S. 63. Bd. 2. S. 59.

Baselwind als gestorben, nach mehr als 30jährigem treuem Ausharren an der ihm anvertrauten Kirche. — Zu seinem Nachfolger wurde von dem erwähnten Bischof, auf den Vorschlag Ulrichs von Tettingen, Deutschordensprovinzial von Elsaß und Burgund, der Deutschordensbruder von Straßburg bestellt, welcher unter anderem zu beschwören hatte, das Entfremdete nach Kräften wiederherzustellen und seine Seelsorge so zu führen, daß er sie einst vor Gott werde verantworten können.

In das nämliche Jahr des Absterbens Diebold Baselwinds fällt auch der Tod Rud. von Erlach, des muthvollen Anführers der Heerschaar in der Schlacht von Laupen, der bekanntlich unter dem Mordschwert seines Tochtermanns Jos. von Rudenz sank; seine Söhne Ulrich und Rudolph stifteten für ihn eine Jahrszeit bei den deutschen Brüdern zu Bern [74].

Zu den für Berns innere Geschichte wichtigern Verhandlungen während der Amtsführung Diebold Baselwinds gehört die, ebenfalls durch dessen thätige Mitwirkung zu Stande gekommene, Errichtung des Frauenklosters deutschen Ordens im Rüwenthal zu Bern. —

Schon vor Gründung dieses Klosters bestand in der Nähe der Leutkirche eine klösterliche Vereinigung oder Congregation von Personen weiblichen Geschlechts, wie es scheint ohne bestimmte Regel; wenigstens kommt solche in unseren Urkunden vor, bald unter dem Namen des Convertiten-Collegiums zu Bern bei dem Kirchhof der dortigen Parochialkirche, bald unter demjenigen der Schwestern der Sammlung beim Pfarrkirchhof, am häufigsten aber unter demjenigen der Schwestern der untern Sammlung, oder des untern Convents bei der Parochialkirche, im Gegensatz von der obern Sammlung [75]). — Durch Urkunde vom 15. Nov. 1314 erklären

---

74) Urkunde von 1364 in Hallers Cod. diplom. fol.

75) Urk. Sammlung Bd. 2. S. 71. 75. 79. 83. 37. 91. 95. 105. Nach v. Wessenberg Geschichte der großen Kirchen-

Margaretha, Tochter des Ulrich von Belp von Bern, Meisterin des Convertiten-Collegiums daselbst, und die übrigen Schwestern dieses Collegiums, mit Handen ihres Vogts, Schultheiß Laurenz Münzer, in ihre Einigung und Gewand aufgenommen zu haben, gegen Bezahlung von 200 Pfund Berner Währung, die Anna und Agnes, Töchter des Rud. von Seedorf von Bern; Zeugen dieser Handlung waren der Leutpriester und der Ritter Johann von Bubenberg. — Im Jahr 1315 verkauft Conrad Worweler von Bern für Pfd. 24. ß. 10. den Schwestern der Sammlung beim Pfarrkirchhof 2 Schupposen zu Rapperswyl, in Gegenwart der Zeugen Ulrich Regenhut und Johann Stettler, Bürger von Bern. Diese klösterliche Vereinigung der Schwestern der Sammlung beim Pfarrkirchhof scheint sich später in die obere und untere Sammlung getrennt zu haben, wenigstens erscheint in einer Urkunde vom 21. Mai 1322 die oben erwähnte Agnes von Seedorf, welche als Meisterin der obern Sammlung, zu Gunsten der Meisterin Bela von Trachselwald und der übrigen Schwestern der niedern Sammlung, auf verschiedene Güter zu Waltringen, Gysenstein, zu Oya, Kirchgemeinde Mühlenberg, und auf 2 Häuser zu Bern, so wie auf die Hälfte aller ihrer Fahrhabe verzichtet. — Die untere Sammlung dagegen trat an die obere ein Haus zu Bern, Güter zu Vielbringen, Hochlieben und im Sulgen, so wie einen

---

versammlungen im 15. und 16. Jahrhundert Bd. 2. S. 206. waren die Schwestern der Sammlung das nämliche, was die Beginnen, eine durch ihre Ausschweifungen bekannte Abart von Nonnen, ohne beständige Gelübde, mit päpstlichen Freibriefen versehen. — Zu Bern scheinen jedoch die Beginnen von den Schwestern der Sammlung verschieden gewesen zu sein; denn während die letztern im Jahr 1342 zu Schwestern des deutschen Ordens aufgenommen worden waren, finden wir noch lange Jahre nachher Beginnen zu Bern, die erst im Jahr 1404 wegen ausschweifender Lebensweise aus der Stadt vertrieben wurden. Justinger S. 253.

Gruner deliciæ urbis Bernæ S. 402. u. 406.

Drittheil der Fahrhabe ab. Besiegler der Urkunde war unter andern Bruder Heinrich von Rinach, Leutpriester zu Bern. Die Schwester der Agnes von Seedorf, Anna, finden wir päter als Meisterin der untern Sammlung bei der Leutkirche, in welcher Eigenschaft ihr im Jahr 1327 Catharina, Wittwe des Ritters Peter von Oenz, mit Handen ihres Bruders und Vogts Anton von Blankenburg, um 29 Berner Pfunde, ein Gut zu Riggisberg verkaufte. — Zwei Jahre vorher hatte das nämliche Kloster von Peter von Krauchthal von Bern für 109 Berner Pfund 4 Schupposen zu Mirchel erworben, und im Jahr 1327 erhielt dasselbe durch Schenkung der Wittwe Ida Schmid von Bern die Hälfte eines Hauses an der Herren von Egerten Gasse nebst Gütern zu Riggisberg. — Eine ähnliche bedeutende Schenkung machte durch Urkunde vom 24. Juli 1337 Joh. Browe von Bern, als Almosen und Gabe für die Aufnahme seiner Tochter Greden in jene klösterliche Gemeinschaft. — Noch in einer Schenkungsurkunde vom 22. April 1342, ausgestellt um Güter zu Rüfenacht und Wankdorf von Anna, Rudolphs von Sinneringen sel. Tochter, Ehefrau Rudolphs von Seedorf, erscheint obige Anna von Seedorf als Meisterin der untern Sammlung bei der Leutkirche, in welche Congregation, laut jener Urkunde, Ida, die Tochter jener Schenkerin, aufgenommen worden war. —

Wenige Wochen später erhielt durch Urkunde vom 6ten Mai 1342 [76]), ausgestellt zu Bükheim von Wolfram von Nellenburg, Deutschordenspräzeptor zu Allemannien, und Mangold von Brandis, Provinzial zu Elsaß und Burgund, der Bernische Leutpriester Diebold Baselwind die Vollmacht: die Meisterin und Schwestern der Congregation bei der Leutkirche zu Bern zu Schwestern des deutschen Ordens aufzunehmen, als Ordenszeichen ein mittleres Kreuz tragend, und in geistlichen sowohl, als weltlichen Dingen dem Leutpriester und den Deutschordensbrüdern zu Bern unterworfen; diese Schwe-

---

76) Urk. Samml. Bd. 2. S. 125.

stern sollen auf ihre Kosten ein eigenes Kloster bauen und die Clausur in demselben beobachten; die Aufnahme in dasselbe steht den Ordensbrüdern zu Bern zu, doch mit Einwilligung der Ordensmeisterin und Schwestern. —

So wiederholte sich in dem Deutschordenshaus zu Bern eine in der Klostergeschichte sich häufig zeigende Erscheinung der Gründung eines Frauenklosters zunächst an einem Mannskloster vom gleichen Orden wie dieses, und letzterem untergeben. Die schädlichen Folgen einer solchen Vereinigung für Moralität und Sittlichkeit zeigte sich im Kanton Bern unter anderen bei dem Frauenkloster zu Interlaken, welches von dem dortigen Augustiner Mannskloster nur durch eine Mauer getrennt, wegen ärgerlichen Lebenswandels der Nonnen, durch päpstliche Bulle vom Jahr 1486 aufgehoben ward. —

Diese Deutschordensschwestern, welche unter dem Namen der Meisterin und übrigen Schwestern vom deutschen Haus im neuen Kloster zu Bern bald reichlicher Schenkungen sich zu erfreuen hatten, und deren Meisterin im Jahr 1351 Catharina von Hallwyl war, erbauten ihr Kloster im Rüwenthal, nahe am deutschen Haus, da, wo nun das Stiftgebäude steht und bei der Frick ein Weg vom Kirchplatz nach der Matte hinunter führt. — Von diesem Zeitpunkt hinweg erscheint jenes Kloster in Schenkungsurkunden und sonstigen Verhandlungen unter dem Namen des Frauenklosters im Rüwenthal, oder der Deutschordensfrauen daselbst [77]).

Nach Justinger ward bei dem großen Brand vom 14. Mai 1405 auch dieses Kloster ein Raub der Flammen, stieg aber später neu erbaut und beschenkt aus dem Schutt empor [78]).

---

[77]) Urk. Samml. Bd. 2. S. 135. ff. 185. ff.

[78]) Nach den obigen urkundlichen Angaben möchten diejenigen in Gruners delic. urbis Bernæ S. 406, wonach das Kloster, in welches Agnes und Anna von Seedorf aufgenommen worden, das Haus der weißen Schwestern gewesen sei und bis zur Reformation bestanden haben soll, der Berichtigung verdienen. — Vielleicht nannte man aber die Deutschordensfrauen weiße Schwestern, da nach dem Bei-

Denn laut einer Urkunde vom 25. Janr. 1414 sehen wir dasselbe wegen eines Rechtshandels gegen Herrn Hans von Bubenberg, Kirchherrn zu Gerzensee, vor dem Gericht zu Bern erscheinen, und durch Kaufbrief vom 17. Juni gleichen Jahrs verkauften ihm die Gebrüder Rufli und Kilian, Junker von Bümplitz, für 10 Pfund Stebler-Pfenninge 2 halbe Schupposen daselbst[79]a).

Bern, dessen größerer Theil bei jenem Brand in Feuer aufgegangen war, scheint sich, Dank der treuen Hülfe seiner Bundesgenossen und eigener Landesangehörigen, von diesem Unglück schnell erholt zu haben, und in wenigen Jahren schöner als vorher aufgebaut worden zu sein. — Die Entschlossenheit und Kraft der Regierung zeigte sich wenige Jahre nachher bei der Eroberung des Aargaus und der wieder aufgeblühte Wohlstand der Bürgerschaft, so wie das schöne äußere Ansehen der neu erbauten Stadt bei dem kurz darauf dem Papst Martin, während seines Aufenthalts daselbst, bereiteten festlichen Empfang. Nachdem nämlich der Cardinal Otto von Colonna von der Kirchenversammlung von Constanz[79]b) auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, und er diesen unter dem Namen Martin V. bestiegen hatte, trat er, nach entlassener Kirchenversammlung, am 15. Mai 1418 die Rückreise nach Rom durch die westliche Schweiz an. Mit zahlreichem Gefolge hielt er am Dienstag nach Pfingsten des letztgenannten Jahres seinen feierlichen Einzug in Bern, ritt zuerst nach der Leutkirche und von da nach den Predigern (Dominikanerkloster), wo Gemächer für ihn bereitet worden waren. — Von dem deutschen Ordenshaus aus war es, daß

---

spiel des Ordenskleides der deutschen Ritter, ihr Gewand weiß gewesen sein wird.

[79]a) Urk. Samml. Bd. 2. S. 193. u. 197.

[79]b) An dieser Kirchenversammlung waren unter anderen auch die Angelegenheiten des damals in Polen hart bedrängten deutschen Ordens zur Sprache gekommen. S. v. Wessenberg. Gesch. der Kirchenversamml. im 15. und 16. Jahrh. Bd. 2. S. 238.

der Papst dem Volk seinen Segen spendete, ehe er nach zwölftägigem Verweilen in der gastwirthlichen Stadt diese auf einem weißen Pferd, unter Voraustragung des heiligen Sakraments, wieder verließ. — Bern hatte keine Kosten gescheut, um dem hohen Gast seinen Aufenthalt in ihren Mauern angenehm zu machen; — sein Hof fand auch einen solchen Unterschied im Empfang zu Genf, wo er unmittelbar darauf während 3 Monaten verweilte, daß die Rede gebräuchlich wurde: non sumus Gebennis sed Gehennis [80]).

Während dieses Aufenthalts zu Bern hatte Papst Martin die Bürgerschaft zu dem Bau einer neuen Leutkirche an der Stelle der bisherigen hölzernen und für die vermehrte Bevölkerung zu eng gewordenen, ermuntert, und sie auch durch Bulle vom IV. Idus Juli 1417 dazu ermächtigt [81]). — Zwei Jahre nachher ward vom Rath der Zweihundert der Bau eines neuen Münsters beschlossen und dessen Ausführung dem Straßburgischen Werkmeister Matthias Heinzmann, Sohn des Baumeisters des Münsters von Straßburg, übertragen. — Dienstags, den 11. März 1421, an St. Georgen Abend nach der Frühmesse, erfolgte in Gegenwart des Leutpriesters, Herrn Johann von Thun, aller Orden und des Schultheißen von Bern, Junker Rudolph Hofmeister, die Grundsteinlegung zu jenem Bau [82]).

Mit dem Bau des neuen Münsters wurde aber zugleich die Aufführung einer schönern Wohnung für den diesen bedienenden deutschen Orden und einer reichlichern Dotirung zum Zweck des Kirchendienstes nöthig. — Zu Regulirung dieser Gegenstände kam am 1. Mai 1427 zu Bern ein umständlicher Vertrag zu Stande zwischen Marquardt von Rügsegg, Landcommenthur von Elsaß und Burgund, Namens des deutschen Ordens einer- und Schultheiß, Rath, den Zwei-

---

80) Justinger S. 318. ff. Tschudi ad ann. 1418. Tillier Bd. 2. S. 54.

81) Stift Docum. Bd. 1. S. 15.

82) Justinger S. 385. Gruners deliciæ urb. Bernæ S. 174.

hundert und ganzer Gemeinde der Stadt Bern andern Theils [83]). In diesem Vertrag wurde die Erweiterung und Verschönerung der dem heil. Himmelsfürsten Vincenzius geweihten Leutkirche und zu diesem Zweck die Abbrechung des bisherigen deutschen Hauses, so wie der Bau eines neuen solchen und die Stiftung neuer Pfründen erkannt. — Das neue deutsche Haus solle auf die Hofstatt zu stehen kommen, wo die geistlichen Frauen im Rüwenthal wohnhaft waren. — Als eine Beisteuer zu den durch diesen Bau dem deutschen Haus auffallenden Kosten, übergab die Stadt Bern dem Orden das Collaturrecht und den Kirchensatz von Balm, nebst allem ihrem Recht, an der Capelle zu St. Cyr zu Besingen, doch unter dem Vorbehalt, daß die Prediger an diesen beiden Pfründen während ihren Lebzeiten auf diesen bleiben und sie nutzen. Die Stadt behielt sich ferner das Recht vor, in der neuen Leutkirche neue Pfründen zu errichten, zu dotiren und mit Weltgeistlichen zu besetzen, doch ohne daß sie dem deutschen Haus zur Last fallen sollen, und nicht ohne Einwilligung des Leutpriesters, dem sie unterworfen bleiben. —

Von dem in diesem Vertrag vorbehaltenen Recht der Stiftung neuer Pfründen in der Leutkirche, wurde von der Bürgerschaft Berns ein reichlicher Gebrauch gemacht durch die Gründung einer bedeutenden Zahl von mit eigenen Caplanen versehenen Altären und Capellen, deren Aufzählung und Beschreibung in dem mehrerwähnten Werk von Gruner S. 178. ff. steht. —

Das Frauenkloster im Rüwenthal, an dessen Stelle in Folge obigen Vertrags das neue Deutschordenshaus (das jetzige Stiftgebäude) zu stehen kam, blieb aufgehoben, wozu um so mehr Grund vorhanden war, da, laut einer andern Urkunde des Deutschordens Provinzialen, Herrn Marquardt von Königseck, vom nämlichen Jahr 1427, die Deutschordensfrauen im Rüwenthal, bis auf eine einzige, alle ausgestorben waren [84]). — Diese letzt übrig gebliebene

[84]) Stift Docum. Bd. 1. S. 154.
[83]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 259—273.

scheint eine Margaretha Zehender gewesen zu sein; denn laut einer Urkunde vom Jahr 1433 sicherten damals die Deutsch-Ordensherren in Bern der Frau Margaretha Zehender ihres Ordens, ab einer Juchart Reben im Altenberg, die Stelzen genannt, ein jährliches Leibgeding von 3 Säumen Wein zu [85]. Die kirchlichen und geistlichen Verrichtungen der Ordensfrauen im Rüwenthal wurden den Deutschordensherren übertragen, auf deren Haus auch das Vermögen des aufgehobenen Frauenklosters übergegangen zu sein scheint.

Dienstags den 14. Aug. 1453 und am folgenden Tag fand auf feierliche Weise die Visitation der neu erbauten Kirche von Bern durch die vom Bischof von Lausanne, Georg de Saluciis, zu diesem Zwecke abgeordneten Visitatoren statt, bei welchem Anlaß die letzteren in dem an der Kirche gelegenen neuen deutschen Haus von dem Ordensritter Johann Strang herrlicher Beherbergung und Bewirthung sich zu erfreuen hatten [86].

Zur Verherrlichung der Kirche war nach dem Frömmigkeitsbegriff der damaligen Zeit, die Aufbewahrung ächter Reliquien der vorzüglichsten Heiligen der ersten Christenheit ein wesentliches Erforderniß; nicht nur glaubte man durch die fromme Sorge für solche Ueberbleibsel das Andenken an die Heiligen zu ehren, sondern man schrieb ihnen auch Wunderkräfte bei; und mit dem Alter und dem solchen Reliquien beigemessenen Werth stieg auch im Herzen der Frommen der Glaube an die Wirksamkeit der Gebete in der Kirche, als dem Aufbewahrungsort der Ueberreste verehrter Heiliger. — Daher war schon während des Bestehens der früheren Leutkirche zu Bern die Sorge des dieselbe bedienenden deutschen Ordenshauses dahin gerichtet, durch Aufbewahrung von Re-

---

85) Stift Docum. Bd. 14. S. 21 — Nicht lange vor der Aufhebung des Klosters war noch die Klosterfrau Margaretha von Grafenried gestorben (1420.), und hatte die Armen im obern Spital und die Klosterfrauen im Ruwenthal mit einer Vergabung bedacht.

86) Gruner. l. c. S. 177.

liquien den religiösen Sinn des Volks zu nähren. Besonders scheinen die Bemühungen des schon früher erwähnten thätigen Leutpriesters Theobald Baselwind auch auf diesen Gegenstand gerichtet gewesen zu sein. Denn gerade aus der Zeit seiner Amtsführung, nachdem Bern durch den Sieg bei Laupen von der größten, ihm drohenden Gefahr befreit worden, sind eine ziemliche Zahl von Urkunden über Schenkung von Reliquien an die Kirche von Bern, vorhanden. So schenkte das Capitel des Benediktinerordens Reichenau, in der Constanzer Diözese, auf inständiges Bitten Mangolds von Brandis, Provinzials zu Burgund und Elsaß, und des Leutpriesters Theobald, im Jahr 1343 zur Aufbewahrung in der Kirche zu Bern mit ewigem Licht folgende Reliquien: ein Stück Obergewand der Jungfrau Maria, Haare der Maria Magdalena, und andere Kleidungsstücke und Gebeine von Heiligen, welche Reliquien durch Nikl. von Gößiken nach Bern überbracht und am Sonntag Exurge von Clerus und Volk feierlich empfangen wurden[87]. — Andere Reliquien wurden im nämlichen Jahre der Leutkirche vom Cisterzienser Kloster zu Paris, Basler Diözöse, und viele aus Klöstern des Bisthums Straßburg geschenkt, wie z. B. Reliquien vom Täufer Johannes, von Lazarus, den der Herr von den Todten auferweckt, vom Stab Aarons, Marienhaare, Catharinenöl, ein Stück von der Dornenkrone, von unserer Frauen Milch, vom Stein, womit der Teufel den Herrn versucht, u. a. m. Von allen war die Aechtheit und Wahrhaftigkeit beurkundet. Bei diesen Schenkungen von Reliquien zu Gunsten der Kirche Berns, war auch durch seine Verwendung für diese vorzüglich thätig: der Deutschordensbruder Conrad von Guggisberg, Caplan des Bischofs von Straßburg. Da nun ursprünglich ein großer Theil der Familiennamen Ortsnamen waren, herrührend vom Orte der Herkunft, so mag jener Bruder und Caplan wohl von dem Orte seiner Benennung hergestammt sein und den Beweis leisten, daß damals einzelne Ange-

[87]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 173. ff.

hörige der wilden Gegend des Guggisberges, der seine erste Cultur dem nahen Kloster Rüeggisberg verdankte, mit Erfolg dem geistlichen Stand sich gewidmet und die Aufnahme in die niedern Grade des deutschen Ordens, der das Collaturrecht der benachbarten Kirche zu Wahlern besaß, erhalten hatten. —

Noch größer war das Bestreben, den Glanz der neuen Kirche durch wichtige Reliquien zu vermehren. Selbst frommer Betrug und Raub ward zu diesem heil. Zweck nicht gescheut. So war es Hans Balin, Bürger der Stadt Bern, Meister der freien Künste, den die Familie v. Diesbach zu Erledigung einer schwierigen Erbschaftsangelegenheit nach Köln geschickt hatte, im Jahr 1463 gelungen, aus der Stiftskirche daselbst das angebliche Haupt des heil. Vincenzius, des Schutzpatrons der neuen Kirche zu Bern[88], zu entwenden und nicht ohne Lebensgefahr nach Bern zu bringen. Vergebens begehrte Köln die Rückerstattung dieses schändlichen Raubs. Auf den Umstand gestützt, daß der Schuldige in Rom durch Nikolaus, Cardinal Sancti Petri ad Vincula, wegen desselben die kirchliche Absolution erhalten, weigerte sich Bern hartnäckig der Wiedererstattung, und Balin überschickte, mit Geleitsbrief jenes Cardinals, von Rom aus der Abtei des heil. Athanasius in einem cypressenen Kästchen noch mehrere kostbare Heiligthümer nach Bern, unter anderem ein Haupt, Arm und Bein der 10,000 Märtyrer, den Bernern, besonders wegen der Feier des Gedächtnißtags der Schlacht bei Laupen, von großer Wichtigkeit. — Für diese wichtige Dienste wurde Balin mit einem Jahrgehalt, und nach ausgeschlagener Anwartschaft auf die Schultheißenwürde von Büren, mit der Stadtschreiberstelle von Thun beschenkt[89].

---

88) Ueber die Schicksale des spanischen Märtyrers Vincenzius s. Officium sancti Vincentii martyris, patroni insignis ecclesiæ Bernensis; mit angehängter ejusdem vitæ brevis descriptio per Henricum Lupulum, Canonicum Bernensem. — Basileæ 1517. 8.

89) Stift Docum. Tilliers Gesch. Bd. 2. S. 516. Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 6. S. 107.

In dem nämlichen Zeitraum, während welchem die deutschen Ordenshäuser Köniz und Bern ihre Besitzungen und ihr Ansehen ausdehnten und befestigten, erweiterte auch das Ordenshaus zu Sumiswald durch empfangene Schenkungen und günstige Unterhandlungen sein Gebiet und seinen Wirkungskreis in dieser Gegend des Kantons. — Durch einen Vertrag zwischen letzterem Ordenshaus und dem Capitel des Stifts zu Solothurn vom Jahr 1287 wurde festgesetzt, daß die aus Ehen von beidseitigen Hörigen entspringenden Kinder jenem Ordenshaus und besagtem Gotteshaus von Solothurn gemeinschaftlich angehören, und in die väterliche und mütterliche Verlassenschaft sich gleichlich theilen sollen [90]. — Im Jahr 1321 dann schenkte Hemma Bernerin, die wir schon als Wohlthäterin des Hauses Köniz gesehen, auch dem Haus Sumiswald zn Stiftung einer Jahrzeit, ihr Gut zu Gemünd letzterer Kirchgemeinde [91]. Von den Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg kaufte das Haus im Jahr 1322 das Gut zu Fürten, welches einen jährlichen Erblehenzins von 6 Schweinen, jedes 10 ß. werth, und 18 Viertel Dinkel, Burgdorfer Mäß, entrichtete, um 192 Pfund [92]. — Johann v. Kramburg, Bürger von Bern, schenkte dem Ordenshaus, dessen Commenthur damals Konrad von Kramburg war, seine vom Reich zu Lehen habende Vogtei von Gsteig und Schöneck (1329.) [93]. — Durch die mit den Freiherren von

---

90) Soloth. Wochenbl. Bd. 2. S. 354.

91) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 32.

92) Ibid. S. 35. — Im J. 1383 waren 2 Grafen von Kyburg, Rudolph und Konrad, des Grafen Eberhard II. jüngste Söhne, Ritter des deutschen Ordens, und befehligten auf der Veste Bechburg, die sie in einer Fehde gegen den um diesen alten Stammsitz kämpfenden Hemmann von Bechburg in Brand steckten. Jener Graf Konrad von Kyburg zog später nach Preußen, wo er noch i. J. 1399 die Würde eines obersten Spitalers des deutschen Ordens und eines Comthurs zu Elbing bekleidete. Schweiz. Geschichtforscher Bd. 11. S. 180.

93) Ibid. S. 40.

Brandis geschlossenen Burgrechte hatte Bern sich ihrer Macht im Siebenthal und Emmenthal versichert. — Im Jahr 1371 nahmen auch Mangold von Brandis, Commenthur, sein Bruder Wernher von Brandis und die übrigen Brüder des deutschen Ordenshauses Sumiswald, das Bürgerrecht von Bern an, mit Versprechen, einen Udel (Unterpfand) von 50 Pfund in der Stadt zu haben, jährlich auf Andreastag, statt aller übrigen Steuern und Tellen, wovon sie befreit bleiben, 5 Pfund zu entrichten, und in Kriegszeiten ihre Leute zur Hut der Stadt herzugeben; wenn sie muthwillig das Bürgerrecht verlassen, so sollen sie 50 Pfund bezahlen[94]). Das nahe gelegene Trachselwald, aus dessen altem Adel noch 1250 und 1278 Thüring, ferner 1294 Hugo und B. vorkommen, befand sich 1313 in den Händen Dietrichs von Rütti, welcher damals seinen Antheil an dem Thurm, der Burg und Vorburg von Trachselwald, mit allen seinen Rechten innerhalb des Grabens und an der Mühle, um 50 Mark

---

94) Trachselwald. Docum. Ryhiner Geschichte des Kantons Bern. Mscrpt. Bd. 4. S. 93. Udelbuch der Stadt Bern auf dem Archiv der Staatskanzlei; laut des letztern war das Haus, auf welchem der Udel des Deutschordenshauses von Sumiswald haftete, hinten an der Kirchgasse Schattseite gelegen. — In jenem Udelbuch steht hierüber wörtlich folgendes: „Udel der deutschen Herren von Köniz. — Herr Wernherr von Brandis sel. und ein jeglicher Commenthur des Hufes von Sumiswald sind Burger und hand Udel uf dem obgenannten Hus gelegen hinten an der Kilchgassen Schattenhalb um 50 Gulden zu Poen und Ursatz, nämlich wo sie sich muthwilligklichen von dem Burgerrecht ließen wisen oder dasselbe ufgeben, on merklich Ursach so sollent sy 50 Gulden der Stadt Bern verfallen sin. Item sie sollent auch der Stadt jerlichen auf Andree geben 5 Gulden zu Udelzins und sind hiemit aller Diensten und Stüren entladen an allein das Sie Irs Ordens Lüt von Sumiswald in Unser Stadt senden sollend ob wir das begerent, zu denen Ziten als wir zu Reiß gezogen warent unser Stadt helfen zu behüten, als beider Theilen Brief darumb ußgangen wissend.“ —

Silber an Konrad von Sumiswald verkaufte. Im Jahr 1339 verkaufte der nämliche Dietrich von Rütti, Junker und Freye, mehrere Aecker und Waldungen in dem Dorf und der Dorfmarche von Trachselwald, mit Twing und Bann über die Leute und Güter, als ein freies Eigen, um 100 Pfund Burgdorf Münze, dem Freiherrn Ulrich von Signau. Auch der Kirchensatz, welcher wohl ursprünglich zu dieser Bnrg gehörte, war von derselben veräußert worden Vor 1360 wurde er von den Freyen von Schweinsberg besessen, die auf Wartenstein bei Rüderswyl wohnten. Kunigunde, Tochter Konrads von Schweinsberg und Wittwe Ulrichs von Mattstetten, Edelknechts, verkaufte 1360 die von ihrem Vater und ihrer Mutter Kunigunde von Bürglen ererbte Hälfte des Kirchensatzes von Trachselwald ihrer Schwester Anastasia, Gemahlin Ulrichs von Grünenberg, genannt Schnabel, Edelknecht, um 120 Goldgulden. Thüring von Schweinsberg schenkte 1374 seine Hälfte des Kirchensatzes und der dazu gehörenden Güter Wernern von Brandis, zu Handen des deutschen Hauses Tannenfeld, welches von Anastasia, Wittwe Schnabels von Grünenberg, und ihren beiden Söhnen Heini und Hemmann 1375 auch den übrigen Theil erhielt. — Dieser Werner von Brandis, später Commenthur des deutschen Ordenshauses zu Basel, so wie auch der Häuser Sumiswald und Tannenfeld, resignirte durch Urkunde von Basel vom 16. Juli 1390 in die Hände Rudolphs von Randegg, Provinzial-Commenthurs von Elsaß und Burgund, auf die Comthureien von Sumiswald und Tannenfeld, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Benutzung des Kirchensatzes von Trachselwald [95]), der nachher an das Ordenshaus Sumiswald gelangte. —

Die Veste Trachselwald, damals im Besitz Burkardts von Sumiswald, eines Vasallen der Grafen von Kyburg, ging im Jahr 1383, nach kurzer Belagerung, an Bern über, wurde aber jenem wieder als Mannlehen übertragen, der zugleich

[95]) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 162. Urk. Samml. Bd. 2. S. 17.

das Bürgerrecht von Bern annahm. — Burkardt hatte mit der Veste auch das halbe Gericht zu Trachselwald und das Gericht von Rahnflüh, welche beide ihm vom Hause Kyburg verpfändet waren, an Bern übergeben; allein im Jahr 1392 ward er wieder in deren Besitz gesetzt, unter verschiedenen Bedingungen; dem gegen seine Leute, wie es scheint, harten Druck übenden Twingherrn war von der, durch mildere Behandlung sich Vertrauen und Anhänglichkeit sichernden Stadt Bern, unter anderem zum Beding gemacht worden, daß er die eigenen Leute, welche zu jenem halben Gericht von Trachselwald gehören, gut behandle, keineswegs bedränge, und Streitigkeiten mit denselben durch den Rath in Bern beurtheilen lasse; zu Ranflüh mag er richten über das Blut nach altem Herkommen, aber über Bürger von Bern und Angehörige der Stadt nur mit Wissen und Willen deren von Bern; doch mag er solche, wenn sie um Missethaten, die das Blut berühren, wie um Raub, Nachtbrand, Mord, Nothzucht, Ketzerei und Diebstahl, in demselben Gericht und Gebiet, so gen Ranflüh gehört, beklagt werden, vorläufig verhaften, und dann mit denselben nach dem Rath deren von Bern verfahren. Besiegler des hierüber von Burkardt von Sumiswald der Stadt Bern ausgestellten Reversbriefes vom 11. März 1392 war dessen Oheim, Herr Marquardt von Bubenberg, Deutschordens-Commenthur zu Sumiswald.

Zur Versöhnung für geübte Bedrückungen stiftete Burkhardt von Sumiswald kurz nachher in dem im Kirchspiel Trachselwald gelegenen, ihm gehörenden Holderwald, zu Ehren des daselbst Wunder wirkenden heil. Oswald, durch dessen Vermittlung er gut Begierd und Andacht habe, Gott für sich und alle recht schuldige zu bitten, eine Capelle, und bewilligte den Brüdern, die sich bereits daselbst angesiedelt, oder noch dahin kommen würden, das Recht, in gedachtem Wald nach Nothdurft Bau- und Brennholz für die Capelle, und zu Erweiterung ihrer Häuser zu nehmen und auszureuten, zu Anlegung von Matten und Baumgärten, wobei er sich jedoch Gericht, Twing, Bann, Vogtei und Wildbann vorbehielt[96]) (1394).

Wie die Ordenshäuser zu Köniz und Bern die zerrütteten Vermögensumstände des benachbarten Adels zu Erweiterung ihrer dortigen Besitzungen und ihres Ansehens benützt hatten, so sehen wir das Haus Sumiswald die gleiche Politik zum nämlichen Zweck klug verfolgen. — Von Burkardt von Sumiswald, durch drückende Schuldenlast zur Veräußerung von Gerichtsherrschaft und Grundeigenthum genöthigt, kaufte das Ordenshaus, nachdem jenem Bern die Veräußerung gestattet, und ihn seiner Mannlehenpflicht entbunden, durch Kaufbrief vom 25. Juni 1398, um 1000 Gulden die Burg Trachselwald, nebst Leuten, Gütern und Gerichten, die Gerichte zu Ranflüh und Weissenbach, nebst dem Amt von Rütti und der Hälfte der Veste Reynach. — Die Gemahlin Burkardts von Sumiswald, Margaretha von Mülinen, verzichtete vor dem Rath zu Bern auf alle ihre Ansprachen rücksichtlich ihrer Ehesteuer, Morgengabe und Widerfall, und erhielt dafür von Seite des Ordens die Zusicherung lebenslänglicher Nutznießung der verkauften Güter für sie und ihren Gemahl[97]).

Aber Bern, um die nämliche Zeit bemüht, seine Herrschaft über den ganzen Kanton auszudehnen, brachte durch Kaufbrief vom 8. Juli 1408, gegen Rückbezahlung obiger 1000 Gulden an das Haus Sumiswald, und überdieß noch von 800 Pfund und Zusicherung eines jährlichen Leibgedings von 50 Gulden, an Burkardt von Sumiswald und dessen Gemahlin, die Herrschaft Trachselwald, nebst dem Gericht zu Rahnflüh und Wissenbach, dem Amt Rütti und der Stadt Huttwyl an sich. — Zugleich versprach Bern, infolg Schirmbriefs vom nämlichen Jahr, nachdem der deutsche Orden jene Abtretung seiner Rechte auf Trachselwald vollzogen, das

---

[96]) Trachselwald. Docum. Bd. 1. S. 97.
[97]) Trachselwald. Docum. Bd. 1. S. 9—21. Tillier Bd. 1. S. 304.
[98]) Trachselwald. Docum. Bd. 1. S. 32. 69.

deutsche Ordenshaus zu Sumiswald, kraft des zwischen ihnen bestehenden alten Bürgerrechts, bei seinen Gerichten, Twingen und Bännen über seine Leute und Güter, so wie bei seinen alten Freiheiten zu schützen[98]. — Auch sehen wir als einen Beweis dieses Schutzes, daß Bern an einem eidgenössischen Tag zu Luzern im Juli 1417 sich Namens des Comthuren zu Sumiswald über Luzerns Eingriffe in dessen Lehengerechtigkeiten (um Futter und Hühner) beklagte[99].

Unterm 15. April 1439 kaufte das Haus Sumiswald von der Stadt Bern um 50 Rheinische Gulden die halbe Vogtei zu Walterswyl, welche früher durch Kauf von Hemmann von Spiegelberg an letztere Stadt gelangt war[100a].

Außer dem Patronatrecht über die Kirchen von Sumiswald und Trachselwald, hatte das deutsche Ordenshaus Sumiswald auch noch dasjenige der benachbarten Kirche zu Afoltern[100b]. — Die Unbestimmtheit des Herkommens hatte jedoch Anstände über die Besetzung dieser Pfarre und den Unterhalt der Kirche und Pfarreigebäude veranlaßt, zu deren Hebung, unter Mitwirkung des Bischofs von Constanz, im Jahr 1484 ein Vertrag zwischen dem Ordenshaus und dem Rath von Bern zu Stand kam; durch diesen ward der Gemeinde Afoltern das Recht zugesichert, einen eigenen, daselbst wohnhaften Pfarrer, mit bestimmten, ihm angewiesenen Einkünften, zu haben; dem Haus Sumiswald steht, nach altem Herkommen, das Patronat- und Präsentationsrecht zu; doch soll der zu präsentirende Pfarrer den Unterthanen zu Afoltern nutz und gefällig seyn, und wochent-

---

99) Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede S. 74.

100a) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 10.

100b) Der Kirchensatz letzterer Kirche hatte früher dem deutschen Ordenshaus zu Bern gehört. Laut Tauschurkunde von Montag vor Georgii 1357 vertauschte aber letzteres diesen Kirchensatz an die Ordenshauser von Köniz u. Sumiswald gegen den Kirchensatz und die Herrschaft Bümplitz.

lich einmal eine Messe im Schloß Sumiswald halten. Falls dieß dem Pfarrer angewiesene Einkommen nicht genügend wäre, so ist nicht der Orden zu dessen Vermehrung oder zu Vergütung gehalten, sondern die Unterthanen von Afoltern verpflichtet, dasselbe in so weit zu verbessern, daß ein Priester keinen Mangel leide und solches zu ziemlicher Erhaltung des priesterlichen Standes hinreiche. — Auch liegt der Gemeinde die Pflicht zu Unterhaltung der Kirche und Pfarrgebäude ob, aus der Kirche, der Pfründe und der Unterthanen eigenen Gült und Nutzungen [101]. —

Unter den Comthuren von Sumiswald ragte durch ritterlichen Geist und männlichen Muth weit empor **Berchtold von Buchegg**, der letzte männliche Sprößling des gräflich Buchegg'schen Hauses, welcher in der allgemeinen Geschichte der Wirren seiner Zeit eine rühmliche Stelle einnimmt. — Berchtold, Sohn Heinrichs, des letzten Landgrafen von Burgund aus dem Hause Buchegg, war schon ziemlich früh in den deutschen Orden getreten und bereits im Jahr 1302 Comthur zu Sumiswald. Vom Jahr 1312 kommt er geraume Zeit hindurch als Land-Commenthur zu Elsaß und Schwaben vor. Er hielt sich meistens zu Basel auf, wo er sich, hart neben dem deutschen Hause, ein eigenes bauen ließ. Im Jahr 1324 war er Comthur zu Coblenz und erwarb sich ein unsterbliches Verdienst um das ganze deutsche Reich, indem er während der damaligen Gefangenschaft des deutschen Königs Friedrich von Oestreich, als mehrere deutsche Fürsten sich den Ansprüchen des französischen Königs Karl IV. auf den deutschen Thron günstig zeigten, an einer dieses Gegenstandes wegen stattgefundenen Zusammnkunft bei Rensee auf dem Rhein im Jahr 1324 die für Deutschlands Ehre und Freiheit verderbliche Unterhandlung zum Scheitern brachte. — Im Jahr 1328 erhielt er von Papst Johann XXII. das Bisthum Speyer, wobei jedoch dem kriegs- und lebenslustigen Ritter der Entschluß, seinem bisherigen Stande zu entsagen und sich

---

[101]) Trachselwald. Docum. Bd. 1. S. 343.

ganz der Kirche zu weihen, große Ueberwindung kostete; vorzüglich sträubte er sich wider das Opfer seines ritterlichen Bartes (da die Priester damals keine Bärte trugen) und wider den Tausch der ritterlichen gegen die priesterliche Kleidung. In dem nämlichen Jahre ertheilte ihm der Papst noch das Bisthum Straßburg, von welchem er aber nur mit Gewalt der Waffen Besitz nehmen konnte. — Auch später fand er sich in heftige Fehden mit dem Markgrafen von Baden und dem Grafen Ulrich von Württemberg verwickelt, in welchen die Berner dem verbündeten Straßburg unter Anführung ihres berühmten Werkmeisters Burkardt von Bennwyl zu Hülfe zogen (1333). Nach einem mit Mühen und Kämpfen durchwobenen Leben starb Berchtold von Buchegg als Bischof von Straßburg in hohem Alter den 24. Nov. 1353, ein ächt ritterlicher Charakter des Mittelalters von männlichem Sinn und großer Festigkeit des Willens[102]).

In der damaligen Zeit war bekanntlich das Schicksal der zu den Lehengütern gehörenden und mit diesen als Eigenthum des betreffenden Grundherrn betrachteten Zinsleute und Leibeigenen, im Allgemeinen kein erfreuliches; sie genoßen nach den damaligen Begriffen nicht des vollen Standes der Freiheit, sondern waren Hörige ihres Lehenherrn, und als solche zum Theil dem Verfügungsrecht des letztern, als Grundherrn, und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen[103]). — In dieser Hinsicht theilten die auf den Besitzungen der deutschen Ordenshäuser im Kanton Bern und namentlich von Sumiswald wohnhaften Hörigen, durchaus das Schicksal dieser unfreien Menschenklasse in den andern Gegenden des Kantons; die Hörigen jenes geistlichen Ritterordens hatten sich keines Vor-

---

[102]) Schweiz. Gesch. Forscher B. 11. S. 103 ff.
Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 3. S. 18.
Albertus Argentinensis. (bei Urstis: pag. 123)

[103]) Stettler. Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gemeinds- und bürgerrechtlichen Verhältnisse im Kanton Bern. S. 11.

zugs vor denjenigen weltlicher Grundherren zu erfreuen, und verdankten eine mildere, dem Rechte auf Freiheit entsprechendere Behandlung vorzüglich der in dieser Beziehung höchst wohlthätig wirkenden Oberherrschaft Berns. —

In Folge des Bürgerrechts mit der Stadt Bern vom Jahr 1372 hatte, wie wir oben gesehen, das Ordenshaus Sumiswald an letztere Stadt eine jährliche Steuer von 5 Gulden zu entrichten. Diese wurde, wie es scheint, vom Ordenshaus von seinen dortigen Hörigen, unter dem Namen der kleinen Steuer, erhoben. — Dagegen gab dann das Haus denselben jährlich ein Fastnachtmahl. Als aber bei vermehrter Bevölkerung die Kosten dieses Mahls den Ertrag jener Steuer überstiegen, wurde in Folge Uebereinkunft zwischen dem Ordenshaus und seinen Zinsleuten vom Jahr 1519 jenes Mahl aufgehoben, die Bezahlung gedachter Steuer aber vom Orden übernommen, wobei jedoch die Bauren sich vorbehielten, daß wenn mit der Zeit die Stadt Bern auf den Bezug jener 5 Gulden verzichten sollte, das Fastnachtmahl ihnen dann wieder geliefert werde[104])

Ueber das Schicksal der Hörigen des Ordenshauses Sumiswald gibt ein Vertrag zwischen denselben und dem letztern vom Jahr 1525 deutliche Auskunft. Aus demselben ergiebt sich, daß früherhin der Haus-Commenthur, in strenger Uebung der damaligen Rechte eines Grundherrn, bei dem Tod eines Hausvaters aus der Zahl der auf den Ordensbesitzungen angesessenen Hörigen, von dem Nachlaß des Verstorbenen, das beste Pferd oder Rind, oder wenn kein solches vorhanden gewesen, dann das beste Haupt der andern Viehwaare, als dem Orden verfallen, zu Handen genommen; dieses Recht auf das Besthaupt wurde mit solcher rücksichtslosen Härte geübt, daß wenn innert Jahresfrist nach dem Tode des Hausvaters auch die Hausmutter verstarb, es dann wieder in seinem ganzen Umfang angewendet ward. — Wenn der Sohn eines Hörigen des Ordens bei einem Meister in die

---

[104]) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 21.

Lehre trat, so hatte der Commenthur das Recht, ihn von diesem weg und gegen ziemlichen Lohn auf ein Jahr in seinen eigenen Dienst zu nehmen. — Wenn ein Höriger eine äußere Weibsperson heirathete, so mußte er dem Orden 20 Pfund und dem Rath von Bern 40 Pfund bezahlen und blieb nichts destoweniger ein Höriger und Eigener des Ordenshauses, unbefugt, seine Kinder außerhalb der Besitzungen des Ordens zu versorgen. —

Diese Beschwerden, deren ähnliche schon hundert Jahre früher die Appenzeller zum Aufstand gegen den Abt von St. Gallen bewogen, fingen, besonders in einer Zeit, wo die Abschüttlung des Glaubenszwangs zum Nachdenken über die allgemeinen Menschenrechte veranlaßte, den Hörigen des Hauses Sumiswald an unerträglich zu werden; sie äußerten ihre Klage um so lauter, wenn sie den freieren Zustand der Angehörigen anderer Theile des der Oberherrschaft der Stadt Bern untergebenen Gebiets mit ihrer eigenen Lage verglichen. Es hatte nämlich die Regierung von Bern bereits früher nicht nur in den ihr zustehenden Herrschaften den Loskauf der Leibeigenschaft um niedrigen Preis angeordnet, sondern auch schon im Jahr 1490 wegen einer ähnlichen Befreiung der Leibeigenen in den den Klöstern gehörenden Herrschaften gerathschlagt[105]), so daß nur noch die Hörigen des Deutschordenshauses zu Sumiswald ähnlicher Freiheit entbehrten. — In einem besondern, an die eigenen Leute dieses Klosterhauses gerichteten Schreiben vom heil. Dreikönig Abend des Jahrs 1513 [106]) kündigte nun der Rath von Bern denselben an, wie er seit geraumer Zeit bemüht gewesen, die Leibeigenschaft in allen seinen Landen abzuschaffen, und daß er geneigt sey, auch ihnen zu gleicher Freiheit, wie seinen andern Angehörigen zu verhelfen, damit auch sie zur Ruhe kommen und sich und ihre Kinder, nach christlicher Ordnung, mit der Ehe versorgen mögen; weßwegen der Rath ihre daherigen Wünsche

---

105) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 5. S. 291.

106) Deutsche Mißiken Buch 12. fol. 98.

erwarte. — Erst mehrere Jahre später (im Mai 1525) kam jedoch, zur Beschwichtigung der laut gewordenen Klagen, unter Mitwirkung des Venners Konrad Willading und des Rathsherrn Peter von Werdt, als Abgeordneten des Raths der Zweihundert von Bern, so wie von Hans Heinr. von Graßburg, Commenthur des Deutschordenshauses Köniz und Lorenz Kaiser, Vogt zu Trachselwald, ein Vertrag zu Stande zwischen Joh. Ulrich von Stoflen, Commenthur von Sumiswald, und den Hörigen und Zinsleuten dieses Ordenshauses. — In Folge desselben wurden letztere, gegen Bezahlung eines verhältnißmäßig auf die Güter vertheilten billigen Loskaufgeldes, für ein- und allemal von der Leibeigenschaft und der Pflicht zu Lieferung des Besthaupts befreit, so daß sie fürohin ihre Kinder mögen versorgen zu der heiligen Ehe, wohin es sie geluste und gutdünke, wie andere freie Leute, so under Unser Gnädigen Herren von Bern sitzen. — Die übrigen Rechte des Ordenshauses blieben ungeschmälert [107]).

Nicht unwichtig ist es, hier noch das militärische Verhältniß der Ordensunterthanen zur Stadt Bern zu berühren. Theils in Folge der Burgerrechte, namentlich des Hauses Sumiswald mit Bern, theils in Folge der von dieser Stadt allmählig erworbenen Landeshoheit und der ihr von Kaiser Sigmund durch Urkunde vom 23. März 1415 verliehenen Mannschaftsrechts, waren die Angehörigen der Deutschordenshäuser, so wie die Leute der übrigen im Bernischen territorio vorhandenen Herrschaftsherren und Klöster verpflichtet, der Stadt Bern in ihren Fehden und Kriegen zuzuziehen. — Die Angehörigen des Hauses Köniz zogen mit dem Banner des Landgerichts, zu welchem sie gehörten, und diejenigen des Hauses Sumiswald folgten mit denen von Trachselwald dem Fähnlein des Emmenthals, mit welchem wir sie, namentlich im Jahr 1476, 48 an der Zahl bei Murten, und im Jahr 1512 mit Huttwyl und Trachselwald 60 Mann stark beim

---

107) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 23.

Zug nach Pavia, unter Anführung des Berner Hauptmanns Burkardt v. Erlach, finden [108]).

Dagegen fochten angesehene Berner im Dienste des Ordens für denselben in Preußen, wie z. B. der nachmalige Seckelmeister Peter Büwlin, der in seinem Testament vom Jahr 1407 dem Petermann von Krauchthal „seinen liebsten Panzer vergabet, den er in Preußen getragen“ [109])

Um den Anfang des 15. Jahrhunderts hatten die deutschen Ordensritter in Europa den Höhepunkt der Macht und des Wohlstands gewonnen. — Der Orden zählte damals: 28 Comthure, 46 Hauscomthure, 38 Conventherren, 81 Spitalherren, 65 Kellermeister, 37 Pfleger, 18 Vögte, 39 Fischmeister, 93 Mühlmeister, 35 Ordensdomherren, 25 Pfarrherren, 162 Chorherren Priester, 3162 Ritterbrüder, 6200 Dienstknechte und Hofgesinde; 55 Städte, 48 Schlösser, 18,368 Dörfer, 640 Pfarrdörfer und 2000 Freihöfe. — Diese Blüthe gewann der Orden unter dem weisen, tugendhaften und heldenmüthigen Hochmeister Winrich von Kniperode (1351 — 1382), welcher, wie einst im Großen von Perikles gerühmt ward, das Schöne mit Maß und die Wissenschaft ohne Verweichlichung liebte. — Damals urtheilten heimgekehrte Reisende, nirgends hätten sie so wohlgestaltete Männer gesehen, als unter den Rittern Preußens und galt in andern Ländern das gemeine Sprüchwort: „bist du klug und weise, so ziehe hin nach Preußen und widme dich den Herren in Preußen.“ Aber in Mitte aller Macht und Fülle blieb der Hochmeister

---

108) v. Rodt. Bernisches Kriegswesen Bd. 1. S. 17 u. 241. Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 1. S. 196.

109) Müller Bd. 2. S. 602. ff. Note 396. 400. Aufl. v. 1806.

züchtig und bescheiden, oft wenn er im Kreise seiner Gebietiger saß, an Umsicht und Besonnenheit mahnend: „wir wissen wohl,“ redete er dann im Vorgefühl der Zukunft, „daß diesem würdigen Orden Gold und Gut nimmer fehlen werden, jedoch an Weisheit und Rath mag es einst eher gebrechen.“ Das warnende Wort wurde nur zu bald erfüllt. Denn die Sitten der Brüderschaft verfielen; Prunk und Ueppigkeit, Stolz und Ehrsucht, gewöhnlich im Gefolge der Gewalt und des Reichthums, rissen ein und schwächten die Bande einer Gesellschaft, welche zur gleichzeitigen Uebung mönchischer und ritterlicher Pflichten bestimmt, dem Andrang der neuen, Herrschthum und weltlichen Sinnengenuß bietenden Verhältnissen gemach unterlag und die Gelegenheit versäumte, durch zweckmäßige Reform den schleichenden Gebrechen Ziel zu setzen [110].

Diese Schilderung des allgemeinen Zustandes des deutschen Ordens, vorzüglich in Preußen, dem damaligen Hauptsitz des letztern, bewährt sich als durchaus treu und richtig auch in Beziehung auf den speziellen Zustand der Niederlassungen des Ordens im Kanton Bern. — Für dieselben war das 15. Jahrhundert ebenfalls der Zeitpunkt ihrer schönsten Blüthe, so wie des Beginnens ihres Verfalls. — Von Kaisern und Päpsten hatten die Ordenshäuser im Kanton Bern wiederholte Bestätigungen ihrer Freiheit und der ihnen gemachten Schenkungen erhalten. — Die ursprünglichen bittern Feindseligkeiten zwischen dem Ordenshaus zu Köniz und der Stadt Bern waren nicht nur friedlich beigelegt worden, sondern seither hatte der Orden sich wiederholt des Schirms von Bern zu erfreuen, unter anderem bei Angriffen, die der

---

110) Kortüm. Gesch. des Mittelalters Bd. 1. S. 555. ff. Bd. 2. S. 346 ff.
Schuz. Hist. rer Prussiarum. pag. 101.
Chronicon. Eq. Crd. Teut. pag. 780.
v. Wessenberg. Die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. Bd. 2. S. 27. Note 23.

Orden ab Seiten Johanns von Münsingen zu erdulden gehabt, welch letzterer jedoch sein Unrecht einsah (1331)[111]

Dagegen kam auch der Orden dem Bernischen Gemeinwesen mit seinen reichen Geldmitteln in Zeiten der Noth zu Hülfe. — So hatte er, als der Rath von Bern nach dem langen und kostspieligen Zürichkrieg in Geldverlegenheit sich befunden, demselben auf sein Ansuchen eine freiwillige Steuer von 350 Rheinischen Gulden verabfolgt, wofür Bern denselben wiederholt seines treuen Schirmes versicherte[112]. (1454.)

Wie der Orden seit seinem ersten Auftreten im Kanton Bern zu Anfang des 13. Jahrh. bis zur Mitte des 15. durch bedeutenden Grundbesitz einen hohen Grad von Reichthum und Ansehen erreicht, haben wir in der bisherigen Darstellung gesehen. — Er hatte 3 Ordenshäuser zu Köniz, Sumiswald und Bern, nebst einem Frauenkloster deutschen Ordens in letzterer Stadt gestiftet, und hatte, außer reichen Bodenzins- und Zehntrechten und mehreren Wohnhäusern in der Stadt, ausgedehnte Grundbesitzungen im Emmenthal, zu Holligen, Köniz, am Gurten, zu Waberen, Kehrsaz, Schlier, auf dem Belpberg, zu Bümpliz, Oberwangen, Bottigen, Wahleren, Mattstetten, Rütti bei Büren u. a. m. Durch den Grundbesitz und den Ankauf einzelner Herrschaften waren die Ordenshäuser Köniz und Sumiswald auch in die Eigenschaft von Gerichtsherren getreten, deren Herrschaftsrechte von den Hauscomthuren ausgeübt wurden. In dieser Beziehung stand den Comthuren in ihren Gerichtsbezirken die so genannte niedere Gerichtsbarkeit, im Gegensatz der hohen, zu, welche seit der Erwerbung der landgrafschaftlichen Rechte durch die Stadt Bern, der letztern zukam. — Es verdient daher der

---

[111]) Stift. Docum. Bd. 1. S. 262. — Die Edeln des Namens v. Münsingen dürfen nicht mit den Sennen, genannt v. Münsingen, verwechselt werden; s. Schweiz. Geschicht-Forscher Bd. 11. S. 134.

[112]) Sumiswald Docum. dB. 1. S. 92.

bekannte Twingherrnstreit vom Jahr 1470, in welchem die Deutschordensherren zu Köniz und Sumiswald das nämliche Interesse wie die übrigen Twingherrn hatten, hier um so viel mehr einer Erwähnung, da der Vertrag, durch welchen er seine friedliche Erledigung erhielt, in dem Deutschordenshaus zu Köniz zu Stand kam. Derselbe bildete von da hinweg auch die Regel über die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit jener Ordenshäuser. — Schon vorher jedoch (nämlich im Jahr 1458) hatte der Rath von Bern in einem vorgekommenen Spezialfall erkennt, daß das Gericht des Comthuren zu Köniz kein bloßes Etter- sondern ein offen Gericht sey[113]). Zu Sumiswald gehörte die niedere Gerichtsbarkeit dem Ordenshaus, die obere dagegen dem Landgericht von Rahnflüh, dessen Gerichtsbarkeit sich über einen großen Theil des Emmenthals erstreckte, und welches an seinen unter freiem Himmel gehaltenen Versammlungen nicht nur in Spezialfällen Urtheile sprach, sondern auch im Allgemeinen durch seine Aussprüche kund that, was nach dortigem altem Herkommen Rechtens sey; es war daher, ein Ueberrest der alten volksthümlichen Gerichtsverfassung, nicht nur ein das Gesetz anwendendes Gericht, sondern eine wahre, die Rechtsidee, wie sie sich im Volke gebildet, wahrende Rechtsquelle, an welcher in öfteren Fällen der Rath von Bern, wenn er wissen wollte, was in dortiger Gegend Rechtens sey, durch seine Abgeordneten schöpfte[114]).

Den wichtigsten Einfluß jedoch übte der Orden durch die ihm über eine ziemliche Anzahl von Kirchen zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte zu den Pfarrstellen, so

---

[113]) Köniz. Docum. Bd. 1. fol. 585.
Etter ist des Dorfes Einfang; s. Müller Schweiz. Gesch. Bd. 5. S. 460. Note 1208.; daher Ettergericht ein bloßes Dorfgericht, im Gegensatz des eigentlichen offenen Gerichts; Etterzehnten, Zehnten im Einfang des Dorfs, im Gegensatz von demjenigen ab den Zelgen außenher dem Einfang.

[114]) Beispiele in Trachselwald. Docum. Bd. 1. S. 171. 175.

wie durch die zum Theil damit verbundene geistliche Gerichtsbarkeit, aus. Wie wir früher gesehen, war dem deutschen Orden bei seiner Niederlassung zu Köniz das Patronat- und Kirchenrecht über die Kirchen von Köniz und Bern, über die Capelle von Ueberstorf und die übrigen zu der Mutterkirche von Köniz gehörenden Filiale geschenkt worden, unter diesen Filialen waren nach der wahrscheinlich von einem Deutschordensbruder verfaßten Chronica de Berna [115]) die von Mühlenberg, Neuenegg und Bümpliz verstanden, welch letzte Ortschaft bereits seit dem 9. Jahrhundert als Reichslehen erscheint [116]). Die Zahl dieser Patronatrechte hatte sich aber mit der Zeit bedeutend vermehrt, besonders seit der Errichtung eines eigenen deutschen Hauses zu Bern und noch mehr seit der Erbauung einer ueuen, erweiterten, von letztern bedienten Kirche daselbst. — So hatte das Haus Köniz durch Vergabung von Richard v. Maggenberg, Kirchherrn zu Belp im Jahr 1338 den Kirchensatz von Wahleren erhalten, das Haus zu Bern in Folge Schenkung von Zeugherrn Peter von Bubenberg im Jahr 1351 das Patronatrecht der Kirche zu Balm (de Balmis), welches Dorf in der Mitte des 10. Jahrhunderts von König Konrad (von Burgund), Berta, seiner Mutter, und Rudolph, seinem Bruder, der von Berta gestifteten Kirche von Peterlingen vergabet worden war [117]). Im Jahr 1450 fand sich der Orden wegen der Besetzung der Pfarre Balm in Streitigkeit mit dem Cardinal Amadeus verflochten, von welchem die Pfarre auf eine, nach dem Dafürhalten des Ordens, widerrechtliche Weise besetzt worden war, gegen welchen Eingriff in seine Patronatrechte der Orden die Appellation an die päpstliche Curie ergrif [118]). Das Kirchspiel Balm (de Balmis) wurde später in 2 Kirchgemeinden getrennt, Oberbalm und Nieder- oder Ferenbalm

---

115) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 2. S. 22.
116) Mémoire sur le rectorat de Bourgogne. S. 117. Tillier Bd. 1. S. 13. 24.
117) Urkunde vo 932 (962?) in Stift. Docum. Bd. 11. S. 17
118) Sumiswald. Docum. Bd. 1. S. 167.

(Balmis inferior); auch über letztere stand nun dem deutschen Haus zu Bern natürlich das Patronatrecht zu, wie wir denn auch sehen, daß im Jahr 1437 Herr Ulrich Reich von Ehingen in Schwaben von dem Bischof von Lausanne auf die Präsentation des deutschen Ordenshauses zu Bern, als Collatoren, die Investitur zur Pfarre von Nieder- oder Ferenbalm empfing. — Auf die nämliche Weise erhielt vermuthlich das Ordenshaus Köniz das Collaturrecht der Kirche von Laupen, früher wahrscheinlich ein Filial von Neuenegg. Wie das deutsche Haus zu Bern später zu den Patronatrechten von Münsingen und von Rütti bei Büren gelangt sey, ist oben angeführt worden. Im Jahr 1350 erhielt dasselbe von Papst Clemens VI. die Bestätigung der ihm gemachten Schenkung des Patronatrechts von Rüderswyl [119]), und im Jahr 1421 wurde es in dasjenige der ihm von Hartmann von Bubenberg vergabten Pfarrstelle von Radelfingen eingesetzt [120]). Im Jahr 1360 befand es sich bereits im Besitz desjenigen von Rütti bei Burgdorf, welches ihm damals von den Deutschordenskommissarien förmlich bestätigt ward [121]). — Das Ordenshaus zu Sumiswald, welches ursprünglich auf das Patronatrecht der Kirche dieses Orts beschränkt war, hatte später, wie wir gesehen, noch diejenigen von Trachselwald und Afoltern erworben. —

Die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Archidiakons von Köniz haben wir oben schon kennen gelernt; nach Erhebung der Stadt Bern zu einer eigenen von Köniz getrennten Kirchgemeinde sollte sich derselbe jährlich oder einmal in 2 Jahren persönlich in die Stadt verfügen und daselbst Gericht halten über öffentlichen Wucher und kundige Unzucht und keine andere Sachen; außerhalb der Gränze der Kirchgemeinde durfte kein Bürger von Bern vor geistliche

119) Urk. Samml. Bd. 1. S. 133.

120) Stift. Docum. Bd. 11. S. 341. und historische Einleitung in den Pfarrurbar von Radelfingen v. 1840.

121) Urk Samml. Bd 1. S. 63.

Gerichte gezogen werden. Wer erkennt hier nicht das schon frühzeitige Streben des Raths von Bern, welcher, stolz auf die ihm in der Handfeste zugesicherte Exemtion von äußern weltlichen Gerichten, sich auch gegen Eingriffe geistlicher Gerichte zu schützen wußte?

Einen bedeutenden Einfluß auf die Gemüther ihrer Kirchgenossen übten natürlich zu damaliger Zeit die Ordensvorsteher durch das ihnen kraft ihres geistlichen Amtes zustehende Recht der Entziehung der kirchlichen Sakramente und der Verhängung der eigentlichen Exkommunikation aus. So hatte der Leutpriester zu Bern der Frau Claren, Rudolph Fischers, Bürgers zu Bern, Ehefrau, welche sich ihrem Ehemann von Haus, Tisch und Bett entzogen, so wie ihren Eltern, Junker Burkardten von Bennenwyl und Gepen, seiner Hausfrau, die sie bei sich aufgenommen, den Genuß der heil. Sakramente verweigert, bis der tolerantere Peter de Ponte, Archidiakon zu Köniz und Dekan zu Bern, ihn anwies, ihnen dieselben wieder zu reichen [122]. Exkommunikationen, welche der nämliche Archidiakon auszusprechen für gut finden würde, sollten in den zu jenem Archidiakonat gehörenden Kirchen öffentlich bekannt gemacht werden [123].

Aber wenn der deutsche Orden im Kanton Bern zu Anfang des 15. Jahrhunderts den höchsten Punkt seiner Blüthe erreicht hatte, so war (wie bei dem Orden in Preußen und Deutschland) die 2te Hälfte jenes Jahrhunderts für ihn ebenfalls der Zeitpunkt seines beginnenden Verfalls, und zwar aus den nämlichen, oben im allgemeinen angeführten Gründen. Lange vor der Reformation schon waren die zahlreichen Klöster auch des hiesigen Kantons, und unter diesen die Deutschordenshäuser, besonders dasjenige zu Bern, von ihrer ursprünglichen Bestimmung entartet. — Kämpfe gegen die Heiden hatten namentlich die Deutschordensritter im Kanton

---

122) Stift. Docum. Bd. 1. S. 273.

123) Urk. Samml. Bd. 1. S. 55.

Bern keine zu bestehen, und an die Stelle derselben war nicht etwa Pflege der Wissenschaften oder ein Streben nach den höhern Gütern des Geistes und des Gemüthes getreten. — Die vielen Klöster des Kantons Bern waren keine Pflanzstätten der Wissenschaft; wie brach diese in den Mönchszellen lag, beweist unter anderem der gänzliche Mangel an Büchern in den Klöstern zur Zeit der Reformation [124]), und von der Sittenlosigkeit der Mönche zeugte das wiederholte kräftige Einschreiten der doch gerade auch nicht rigoristischen Regierung gegen die Pfaffendirnen in und außer der Stadt. Der deutsche Orden blieb von solchen Gebrechen auch zu Bern nicht frei. Aus der langen Zeit seines Verweilens in dieser Stadt sind 2 einzige kleine schriftstellerische Versuche deutscher Conventualen auf uns gekommen, nämlich die unter dem Namen von Pfundts Chronik bekannte Chronica de Berna bis zum Jahr 1340 gehend [125]), und die narratio prœlii Laupensis; daß der Verfasser auch dieses Werkleins höchst wahrscheinlich ein Bruder des deutschen Ordens zu Bern gewesen, läßt sich daraus schließen, daß Rudolph von Erlach ihm in jener Schlacht nur eine Nebenperson ist, und Diebold Baselwind, der eifrige Priester, als der vornehmste Führer derselben dargestellt wird [126]). Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Unwissenheit der Deutschordensherren zu Bern einen solchen Grad erreicht, daß sie nicht einmal genug Latein zum Ablesen der Liturgie verstanden. Einen sprechenden Beweis der Unsittlichkeit des Ordensvorstehers zu Köniz gibt die im Jahr 1492 von dem Rath von Bern, auf eingelangte Klagen der dortigen Kirchgenossen, erlassene wiederholte Mahnung an Christoph Rych von Richenstein, Deutschordens-Commenthur zu Köniz, seine Jungfrau wegzuschaffen. Das nämliche Schreiben enthält dann noch nachträglich die Aufforderung an denselben,

---

124) S. Vorrede zum Bücherkatalog der Stadtbibliothek von Bern. 1811.

125) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 2. S. 21.

126) Ibid. S. 35. ff.

die gehörige Zahl von 3 Wucherstieren zu halten und zu besorgen[127]. — Von dem Sittenzustand der Stadt und des Ordens kann man sich ein Bild entwerfen, wenn man erwägt, daß damals zu Bern, aus Freude über den wohlfeilen, von Papst Sixtus IV. zu Deckung der Kosten des neuen Kirchenbaues bewilligten Sündenablaß, ein neues üppiges Frauenhaus erbaut ward, das jedoch bald hernach auf eifriges Predigen des Leutpriesters Joh. von Stein in ein Schulhaus verwandelt wurde[128], und daß die Regierung die Aufhebung des Deutschordenshauses zu Bern ernstlich betrieb, weil die zu Besorgung des Kirchendienstes bestimmte Priesterschaft einen so ärgerlichen, unsittlichen Lebenswandel führe, daß es Gott und der ehrsamen Stadt zu Schaam und Schande gereiche[129]. Dazu kam noch, daß die Ordensherren schon wiederholt ihrem Obern, dem Bischof von Lausanne den Gehorsam verweigert hatten, und deßwegen erst unlängst von Bern aus dem Bann gelöst werden mußten. Ueberdieß fand der Widerwille gegen sie noch dadurch Nahrung, daß von dem Ertrag so vieler schöner Güter, die sie im Gebiete der Stadt besaßen, in wenigen Jahren bei 10,000 Gulden an den Ordensschatzmeister nach Schwaben geflossen und so dem Land entzogen waren.

Der Rath entschloß sich daher im Jahr 1484, von dem päpstlichen Stuhl die Aufhebung des deutschen Hauses zu Bern, und an dessen Stelle die Errichtung eines Stifts weltlicher Chorherren auszuwirken zu trachten, wobei noch die weltliche Rücksicht mitwirkte, daß in einem solchen Stift Stellen für die eigenen, ihren Studien obgelegenen Landeskinder sich finden würden. — Zu dieser für Bern wichtigen Sendung ward Hans Armbruster, ein Berner Domdechant zu Sitten, und päpstlicher Protonotar, auserkoren; zwar selbst ohne wissenschaftliche Bildung, wenigstens der lateinischen Sprache

---

127) Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 6. S. 287.

128) Gruner. Deliciæ urbis Bernæ S. 188.

129) Anshelm. Bd. 1. S. 368.

so schlecht kundig, daß, als er nach seiner Rückkehr von Rom des Erfolgs sich rühmte, der Caplan Egolf ihm lachend bemerkte, „die deutschen Herren seien noch nicht alle von Bern vertrieben, so lange sie zwei noch da wären," aber dagegen erfahren in römischen Umtrieben, mehr Weltmann als Gelehrter und zu Rom wohlbekannt. — Armbruster [130]), mit ausgedehnter Vollmacht, vielen Empfehlungen an geistliche und weltliche Herren, und besonders mit kräftigen Wechseln versehen, hatte sich eines schnellen und günstigen Resultats seiner Bemühungen zu erfreuen; denn bereits auf Weihnacht 1484 war es ihm für die Summe von 3000 Gulden gelungen, von Papst Innocenz VIII. die gewünschten Bullen auszuwirken, und sich selbst dabei auch nicht zu vergessen. — Schon im Jan. letzten Jahrs waren zwar folgende zwei dem Begehren des Bernischen Raths günstige Bullen jenes Papsts erfolgt:

1) Eine Bulle vom 19. Jan. 1484, gerichtet an Guido des Prez, Canonikus von Lausanne, durch welche die Erhebung der Vincenzkirche zu Bern zu einer Collegiatkirche, die Errichtung eines aus einem Propst und 24 Chorherren bestehenden Chorherrnstifts bei demselben, so wie die Aufhebung des Stifts von Amsoldingen, des Nonnenklosters von Interlaken, der Priorate von Vilars (Münchenwyler) und St. Peter auf der Bielerinsel, erkannt und die Verknüpfung ihrer Einkünfte mit dem Stift von Bern beschlossen ward mit Auftrag an den erwähnten Guido des Prez zur Ausführung. —

2) Bulle vom nämlichen Dato, gerichtet an den Propst zu Amsoldingen und den schon erwähnten Canonikus Guido de Prez, den Johann Armbruster jedoch unter Vorbehalt der Einwilligung des Raths von Bern, zum Propst des neu errichteten Collegiatstifts einzusetzen. —

---

130) S. dessen Instruktion im Schweiz. Geschicht-Forscher Bd. 7. S. 434.
Anshelm. Bd. 1. S. 371.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse scheint aber anfänglich auf einige Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die jedoch durch die zwei folgenden, noch vollständigeren und bestimmteren Bullen des nämlichen Papstes gehoben wurden, deren Auswirkung das Resultat der persönlichen Anwesenheit des gewandten Johann Armbrusters in Rom gewesen zu sein scheint; nämlich:

3) Bulle Papst Innocenz VIII. vom 14. Nov. 1484, gerichtet an den Bischof von Lausanne [131]), enthaltend den Auftrag an den letztern, das Begehren des Raths von Bern um Erhebung der Vincenzkirche zu einer weltlichen und Collegiatkirche, und Errichtung von 24 Canonikaten nebst einem Probst und Dekan bei denselben, statt des bisherigen deutschen Ordens, zu untersuchen, mit Vollmacht, dasselbe angemessen findendenfalls in Vollziehung zu setzen, wobei dem Rath von Bern das Päsentationsrecht zu der Würde des Propsts vorbehalten ward.

4) Bulle vom 16. Dec. 1484, wodurch dem Propst des neuen Stifts zu Bern alle insignia pontificalia bewilligt werden, um sie bei Prozessionen und andern feierlichen Gelegenheiten zu tragen. —

Sobald diese Bullen Ende Jahrs 1484 zu Bern angelangt waren, beschloß der am 12. Jan. 1485 versammelte kleine und große Rath von Bern, das erlangte Stift alsogleich in's Leben zu rufen. — Der glückliche Unterhändler Johann Armbruster, wurde erster Propst des neuen Stifts, erhielt seine Investitur zu Rom, und kam im Febr. nach Bern zurück. Ungesäumt schritt der Rath zur Wahl der neuen Chorherren; zum Dekan ward Burkardt Stör gewählt, letzter Dekan zu Köniz und also Mitglied des deutschen Ordens, dieser Stelle und vieler andern Pfründen ungeachtet doch so verschuldet, daß er nach seinem bald darauf erfolgten Tod wegen gegen ihn ausgesprochenen Kirchenbanns

---

131) Stift. Docum., abgedruckt in Dekan Studers Geschichte des Bernischen Kirchenguts. 1832. S. 33.

in ungeweihte Erde begraben werden mußte, bis die dankbare Stadt Bern einen Theil seiner Schulden und den Bann löste[132]. Erster Pfarrer zu Bern wurde Peter Kistler, Sohn des im Twingherrnstreit durch seine Popularität zum Schultheißen sich emporgeschwungenen Peter Kistler; nach dem Tode Stör's erhielt er die Dekanwürde[133].

Unbekümmert um eine am 7. März 1485 von den Deutschordensherren gegen dieses ganze Verfahren bei dem Rath niedergelegte Verwahrung, schloß letzteren Tags darauf mit den neu ernannten Chorherren einen förmlichen Vertrag über die gegenseitigen Verhältnisse. In demselben behielt sich der Rath (eingedenk der früheren langjährigen Streitigkeiten mit dem deutschen Orden über die Besetzung der Leutpriesterstelle) die Wahl eines ihm und der Gemeinde von Bern gefälligen, durch Kenntniß und Sitten würdigen Leutpriesters vor, ohne der Herren des Stifts, oder jemands von ihm wegen Intrag. — Dem Stift lag die Pflicht ob, die auf den ihm zugetheiten Kirchen- und Klostergütern haftenden Schulden und Lasten zu entrichten, und dem Rath über die Verwaltung des ganzen Stiftvermögens Rechnung zu legen; die Chorherren waren nicht, wie früher die Deutschordensherren, zum gemeinsamen Wohnen verbunden, sondern befugt, eigene Wohnhäuser zu kaufen und zu besitzen; auch wurde schließlich das Stift nebst allen seinen Personen und Gütern in das Bürgerrecht und den Schirm der Stadt Bern aufgenommen[134].

Auf vorherige Einladung vom 4. März traf am 16. darauf der Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, als päpstlicher Exekutor, mit seinen Domherren zu Bern

---

132) Ein Ulrich Stör, wahrscheinlich Verwandter jenes Burkhardt, auch einer der ersten Chorherren und später Propst von Münchenwyler, wurde im April 1532 von den Propsteileuten erschlagen. Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 10. S. 362.

133) Anshelm. l. c.

134) S. den Vertrag abgedruckt im Schweiz. Gesch. Forscher Bd. 7. S. 435. ff.

ein, und wurde vor dem obern Thor, nebst den ebendaselbst versammelten neuen Chorherren, von dem Rath von Bern feierlich empfangen; mit festlichem Gepräng, unter dem Geleit der ganzen Gemeine, mit Prozession der Schüler und Geistlichkeit und Vortragung der päpstlichen Bulle, ging der Zug nach dem Vincenzenmünster, wo der Bischof in des Papsts und der Schultheiß in der Stadt Namen den neuerwählten Propst auf den Frohnaltar setzten. Mit Gesang und Orgel ward ein te Deum laudamus gefeiert. — Die Stimmung der deutschen Herren bei diesem Fest aber that sich durch den Ausruf des Johann Steinbach kund, welcher fluchend und weinend in die Worte ausbrach: „nun wohlauf in aller Tüfel Namen" — und da gerade um diese Zeit eine starke Sonnenfinsterniß war, so äußerte sich eine alte Wittwe, Anna Heberling, die Chorherren seien Nachts und in der Finsterniß angekommen und würden wohl auf die nämliche Weise wieder abziehen.

Darauf ließ der Bischof die deutschen Herren abtreten, und wies dem Propst sowohl, als den Chorherren die ihrem Amt, Alter und Würde angemessenen Plätze im Chor an. — Den Schluß der ganzen Feierlichkeit machte ein vom Rath dem Bischof und den neuen Chorherren bereitetes festliches Gastmahl.

Die Deutschordensherren gaben sich jedoch hiemit noch nicht zufrieden. Am folgenden Morgen befahlen dieselben, die Frühmette zu läuten und fingen an sie zu singen. Da traten die neuen Chorherren mit den Domherren von Lausanne und von den bewaffneten Stadtweibeln begleitet, in die Kirche, schlugen den deutschen Brüdern die Gesangbücher zu, trieben sie zum Chor hinaus und sangen auf ihre Weise die Frühmette, vollbrachten auch die übrigen canonischen Stunden. — Sofort wurden den deutschen Herren sowohl ihre Schlüssel, als das deutsche Haus abgenommen und dem neuen Stift übergeben, das Stiftgebäude zwischen dem Propst, dem Capitel und dem Leutpriester getheilt; — und also (schreibt Anshelm Bd. 1. S. 374.) saßen die nüwen Chorherren in

und zugent die alten tütschen Herren us, on etlich, die us päpstlicher Dispensatz den alten Orden verließent, und der nüwen Stift zutratent und anhiengent.

Noch während mehreren Jahren wurden jedoch vom deutschen Orden seine Reklamationen gegen diese Maßregeln fortgesetzt. Der Land-Commenthur von Elsaß und Burgund, Wolfgang von Klingenberg, wandte sich mit seinen daherigen Beschwerden zuerst an den Papst; als er aber bei diesem keine Abhülfe fand, sondern Innocenz VIII. in einer Bulle vom Sept. 1486 lediglich die früheren bestätigte[135]), so sprach er den Schirm des Kaisers Friedrich III. an, ihm vorstellend, wie das deutsche Haus zu Bern, das während mehr als 200 Jahren im ruhigen Besitz seines dortigen Hauses und der Leutkirche gewesen, alle seine Rechte seinen, des Kaisers Vorfahren, zu danken habe und diesem daher daran gelegen sein müsse, solche ungeschmälert zu erhalten. — In einem Schreiben, datirt Nürnberg den 22. Aug. 1487, empfahl nun der Kaiser dem Papst, jemanden an seinen Gerichtshof (rota) zu ernennen, welcher dem Streit ein Ende setze und dem Orden nicht zu ferneren Klagen Anlaß gebe[136]).

Es wurde auch wirklich an dem päpstlichen Gerichtshof zu Rom ein Rechtshandel anhängig zwischen dem deutschen Orden einer- und dem neuen Stift zu Bern und der dortigen Regierung anderseits, wegen der von ersterem begehrten Entschädigung für den durch die Entreissung seiner Güter zu Bern erlittenen Schaden. — Die Rechte Berns wurden damals von dem erfahrenen Stadtschreiber Thüring Frikardt, beider Rechte Doktor, verfochten. — Da eine gütliche Uebereinkunft wünschenswerth schien, so willigten beide Partheien ein, die schiedsrichterliche Besprüchung des Streits an Hartmann v. Hallwyl, Dompropst des hohen Stifts Basel und Schwager Wilhelms von Dießbach, Schultheißen von Bern,

---

135) Stift. Docum. abgedruckt bei Studer l. c. S. 37.
136) Urk. Samml. Bd. 1. S. 233.

zu übertragen. — Dieser fällte nun am 12. Sept. 1488[137]) einen schiedsrichterlichen Spruch dahin aus, daß der Rath von Bern sich als Entschädigung des deutschen Ordens zu dessen Gunsten für Einräumung der Benediktiner Propstei St. Trüwen zu Schletstadt, Bisthums Basel, verwenden solle, ohne andere Kosten des Ordens als 100 Rhein. Gulden als Beitrag zu Ablösung einer auf der Propstei haftenden Pension. Gegen diese Abtretung der Propstei St Trüwen sollte sich dann der Orden aller seiner Ansprüche auf das Stift Bern begeben. Es kam aber die Ueberlassung letzterer Propstei nicht zu Stand, so wenig als die von dem Orden statt derselben verlangte Abtretung des Priorats von Rüggisberg, welches dem neuen Stift zu Bern incorporirt worden war, weßwegen der gedachte Dompropst von Basel als Schiedsrichter am 22. Jan. 1492 einen neuen Spruch ausfällte[138]), dahin gehend, daß das Stift Bern bis nästkünftige Mitte Fasten ihm, dem Dompropst, zu Handen des deutschen Ordens, die Summe von 3400 Rhein. Gulden überliefern solle, womit dann der Orden, aller seiner Ansprüche halb, gegen die Stift und den Rath von Bern zufrieden gestellt und der daherige Streit für ein- und allemal beseitigt sein solle; dem Rath von Bern dann wurden die übrigen Häuser des deutschen Ordens zu Köniz und Sumiswald in sein Bürgerrecht und seinen Schutz empfohlen. —

Dieser Vergleich wurde von allen Partheien angenommen und so endigte sich, nach mehr als zweihundertjährigem Aufenthalt zu Bern, das Dasein und Wirken des deutschen Hauses daselbst. Der Rath von Bern aber übernahm, statt des Stifts daselbst, die diesem auferlegte Bezahlung obiger Entschädigung von 3400 Gulden und versäumte nichts zur reichen Dotirung seiner neuen Schöpfung, welcher zu diesem Zweck, mit päpstlicher Einwilligung, die Güter folgender bei diesem

[137]) Urk. Samml. Bd. 1. S. 309.
[138]) Stift. Docum. Urk. Samml. Bd. 1. S. 115.

Anlaß aufgehobener Klöster beigelegt wurden: des Stifts Amsoldingen, des deutschen Hauses zu Bern, der Propstei Därstetten, des Priorats Rüeggisberg, der Prämonstratenser Propstei Münchenwyler, der Propstei Cluniacenser Ordens auf der St. Peters Insel im Bieler See, der Frauenklöster zu Interlaken und Frauenkappelen[139]).

Es verfloßen aber nicht viele Jahre, bis in Folge des gewaltigen Umschwungs der Dinge, welcher bei der Reformation auch im Kanton Bern alle Verhätnisse durchdrang, die 2 noch übrigen deutschen Ordenshäuser zu Köniz und Sumiswald vom nämlichen Schicksal, wie dasjenige zu Bern, bedroht wurden.

Die freiere Glaubenslehre, welche von den Schweizerischen Reformatoren, besonders von Berchtold Haller zu Bern und Ulrich Zwingli, mit der hinreissenden Kraft der Ueberzeugung gepredigt ward, hatte auch bei einem Theil der Deutschordensherren im Kanton Bern Eingang gefunden. — Unter diesen war Albrecht von Hohen-Landenberg, seit dem Jahr 1519 Commenthur zu Köniz, ein Verehrer und Freund Zwingli's, mit dem er in Briefwechsel stand. Verlegen über die Rechtmäßigkeit seines Standes, wandte sich der Comthur an den Zürcher'schen Reformator, der nach seiner Weise offenherzig antwortete. Nachdem Zwingli in seinem Brief vom 2. Febr. 1523 die Ritterorden als Folge der Meinung ihrer Zeit, daß sie ein großer Gottesdienst seien, betrachtet, fährt er fort: „was sind Orden? Menschliche Erfindungen; so sind sie vergebens; denn das Wort Christi (Matth. 15.) mag nicht lügen. — Menschliche Lehr und Gebote sind vergebens. Orden sind menschliche Lehr und Gebot; so sind sie auch vergebens. — Hie hilft kein Einreden; verspricht einer einem Menschen, wird er schuldig ihm zu halten. Ja willig sollst du dem Menschen dein Geheiß halten, sowohl als Gott und Gott sowohl als dem Menschen, aber ihnen beiden nur das

---

139) Anshelm. l. c.

leisten, was Gott gefällig ist; sonst, wenn du Gott verheißen willst das, was er nicht begehrt, so mag zu dir gesprochen werden: wer hat das von deiner Hand erfordert? (Esra 1.)" Dieser Brief verstärkte die Neigung des Ritters zur evangelischen Lehre. Um sicherer seiner Ueberzeugung zu folgen, begab er sich in den Kanton Zürich, als es ungewiß war, auf welche Seite die Berner sich neigen wollen [140]).

Diese Ungewißheit verschwand, als in Folge der zu Bern gehaltenen Disputation, der Rath daselbst durch das Reformations-Mandat vom 7. Febr. 1528 die Einführung der reinen Lehre des Evangeliums im Kanton Bern erkannte und zugleich Vorschriften über die Kirchen- und Klostergüter aufstellte. Durch dieselben wurde, nachdem schon einige Jahre vorher über die Güter sämmtlicher Klöster des Kantons eigene Verwalter — Vögte — gesetzt worden waren, die Aufhebung sämmtlcher Klöster erkannt und nach Pensionirung der Klostergeistlichen das gesammte Klostergut behändigt, jedoch mit der bestimmten Erklärung: „damit zu thun und zu handeln, was die Billigkeit erfordere; nit daß wir sölich Güter in unsern Nutz ziehen wöllen, sondern die, so sy doch Gottesgaben genampt sind, dermaßen, verschicken und verordnen, daß wir das gägen Gott und der Welt Glimpf und Recht zu haben verhoffen".

Diese ausnahmslos ausgesprochene Maßregel wurde auch auf die im Kanton bestandenen Ordenshäuser der verschiedenen geistlichen Ritterorden angewendet und daher nicht nur auf diejenigen des deutschen Ordens zu Köniz und Sumiswald, sondern ebenfalls auf die des Johannitter Ordens zu Biberstein im Aargau und zu Buchsee.

Die deutschen Ordensritter jener Häuser verließen, wie die Johannitter Ritter den Kanton, machten aber zu wiederholten Malen ihre Reklamationen um Wiedereinsetzung in die ihnen entzogenen Häuser und Güter, über welche von

---

140) Kirchhofer Berchtold Haller S. 27.

der Regierung Verwalter gesetzt worden waren, geltend, indem sie sich selbst an die Tagsatzung wendeten. — Diese verwendete sich vorzüglich für die Restitution von Biberstein an den Johanniter Orden, aber fruchtlos [141]). (1537.) Nicht bessern Erfolg hatten damals die ersten Reklamationen des deutschen Ordens; es wurde ihm von Bern engtegnet: daß diese Stadt seiner Zeit die Reformation angenommen habe, in Erwartung ob jemand, auf das göttliche Wort gegründet, sie davon abwendig machen werde; da nun solches bisher nicht geschehen, so wollen sie bei der Abschaffung der Irrthümer verbleiben und die beiden Häuser als in ihrem Gebiet gelegen und daher eher ihrer Obrigkeit als dem deutschen Orden gehörend, behalten [142]); zumal da die bei der Reformation in den deutschen Ordenshäusern zu Köniz und Sumiswald befindlich gewesenen Ordensritter das ihnen gemachte Anerbieten, sie im Besitz dieser Häuser zu lassen, wenn sie sich zum reformirten Glauben bekennen wollten, nicht angenommen und sich also selbst entsetzt hätten [143]).

Indessen wurden nach einigen Jahren die Reklamationen des deutschen Ordens sowohl bei Bern als bei der Eidgenossenschaft immer dringender, so daß im Jahr 1551 eine außerordentliche Tagsatzung zu Schaffhausen abgehalten wurde, welche der Stadt Basel die Erörterung und Ausgleichung dieses Streits übertrug [144]). — Den Bemühungen dieser letztern gelang es nun endlich im Jahr 1552 einen Vertrag zwischen dem deutschen Orden und dem Rath von Bern zu Stande zu bringen, in Folge dessen jener wieder in den eigenthümlichen Besitz der Ordenshäuser Köniz und Sumiswald und der zu denselben gehörenden Güter eingesetzt wurde, unter folgenden wesentlichen Bedingungen: daß diese Restitution

141) Stettler Chronik. Mscpt. T. B. fol. 204b.
142) Stettler. Ibid. T. E. fol. 16.
143) Deutsche Mißiken Bücher Lit. T, W. X. Y.
144) Stettler. Ibid. T. E. fol. 16.

der eingeführten Reformation unnachtheilig sei, daß währenl der nächsten 12 Jahre von dem Orden zu Verwaltern der beiden Häuser Bürger von Bern angestellt, und den Pfarrern, deren Collaturrecht jenen Häusern zusteht, die ihnen zugesicherten Besoldungen ausgerichtet werden; der Rath von Bern verpflichtete sich, dem Orden zu den zu jenen Häusern gehörenden, allfällig entzogenen Gütern, zu verhelfen, wogegen aber der Orden keine Forderungen für die bisher von Bern bezogenen Nutzungen stellen und im Fall eines Verkaufs der beiden Häuser dem Rath den Vorzug einräumen will[145]).

Wenn auf diese Weise Bern dem Begehren des deutschen Ordens billige Rücksicht schenkte, so mochte solches wohl im Andenken an die früheren langjährigen, engen Verhältnisse mit jenem Orden geschehen sein; denn die nämlichen, noch lange und oft wiederholten Forderungen des Johanniter-Ordens blieben, wenigstens was Buchsee anging, unbeachtet. Selbst am deutschen Reichstag waren zu jener Zeit die Klagen des deutschen Ordens über das hinsichtlich ihrer Güter in der Schweiz verfolgte Verfahren laut geworden. — Denn als dann zumal auch der deutsche Orden als Reichsstand zu einer Reichssteuer aufgefordert wurde, übergab der Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund im Jahr 1554 dem Reichstag zu Augsburg ein Moderationsgesuch, worin er sagte: „was von den Häusern in der Eidgenossenschaft zu Erlegung der Reichssteuern zu erlangen, erschießlich zu gewarten, sei leicht zu ermessen“ [146]).

Jener Vertrag von Basel erhielt im Jahr 1554 seine Vollziehung, von welchem Jahr hinweg der deutsche Orden wieder in den eigenthümlichen Besitz der fraglichen 2 Häuser und der damit verbundenen Güter und Nutzungen eingesetzt ward, die er vertragsgemäß durch Bernische und nachher

---

145) Sumiswald. Docum. Buch Bd. 1. S. 109.

146) Jan. Staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zum deutschen Reich. 1801. Bd. 1. §. 111.

durch Beamte aus Ordensbrüdern, oder außer solchen frei gewählt, in seinem Namen verwalten ließ. — Das Verhältniß zur Regierung sowohl, als zu den Untergebenen der 2 Ordenshäuser war ein sehr friedliches und geregeltes, wenig der besondern Erwähnung mehr werthes darbietend. Je mehr der Einfluß und das Ansehen der Regierung zuerst durch die Aufhebung des deutschen Hauses in Bern und nachher ganz vorzüglich durch die politischen Wirkungen der Reformation gestiegen, desto mehr hatten natürlich die deutschen Herren an solchem verloren, besonders seit ihr geistlicher Einfluß durch die Glaubensänderung im Kanton Bern natürlich fast ganz verschwunden war.

Hinsichtlich ihrer Güter und Einkünfte beschränkte sich die Thätigkeit der beiden Ordenshäuser auf eine gewöhnliche Verwaltung, auf verschiedene Marchverhandlungen, auf Ausgleichung mit Nutzungsberechtigten, Täusche um Liegenschaften; ein Streit des Hauses Sumiswald mit der dortigen Gemeinde über das Fischenzenrecht im Grünenbach wurde durch schiedsrichterlichen Spruch beseitigt, so wie ein anderer Zwist der nämlichen Partheien über die dem Haus Sumiswald schuldigen Tagwen; die Gemeinde erkannte ihre Pflicht, sie in natura zu leisten, bat aber die Herrschaft, sie in Geld anzunehmen; die Alp Hinter Arni wurde mehreren Gliedern der Familie Gatschet als Erblehen übergeben. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit übten die beiden Ordenshäuser wieder die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Gerichtsbezirken aus, nach Maßgabe des neuerdings in Kraft erkannten, früher erwähnten Twingherrnvertrags. — Zweifel über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke wurden durch Marchungen entschieden und einzelne Competenzconflikte von dem Rath zu Bern, als Landesherrn, erledigt. — Die geistliche Gerichtsbarkeit der gedachten Häuser dann war nunmehr bloß noch auf die Ausübung der mit denselben verbundenen Collaturrechte, also auf die Sorge für die betreffenden Pfarrvermögen, die Ausrichtung der Pfarrbesoldungen, für deren Erhöhung die Regierung von Bern sich wiederholt bei dem Orden verwen-

dete[147]), so wie auf das Präsentationsrecht zu den fraglichen Pfarreien an die Regierung, beschränkt, welch letzterer kraft der bei der Reformation an sie übergegangenen bischöflichen Rechte die Wahlbefugniß zustand. Das Haus Sumiswald dann zahlte zu Unterhaltung seines Bürgerrechts zu Bern fortwährend seinen ursprünglichen, jährlich auf St. Andreastag verfallenden Udelzins von 5 Rhein. Gulden[148].

In dem Herrschaftsbezirk von Sumiswald hatte sich — wie in den übrigen Theilen des Kantons Bern — seit der Reformation, vorzüglich in Folge der durch die Reformatoren bewirkten Vermeidung des so häufigen Reislaufens in fremde Kriege, die Bevölkerung bedeutend vermehrt[149]; diese Zunahme war auch von wohlthätigen Folgen für die Landeskultur und die Industrie. Aus den Urbarien der damaligen Zeit ergibt sich, daß in Folge der aus jener Ursache stattgefundenen Bevölkerungsvermehrung das angebaute Land nicht mehr hingereicht habe, um jedem, wie früher, einen eigenen Baurenhof anzuweisen, und daß daher Mancher sich gegen einen höchst unbedeutenden Bodenzins auf den bisher unbebauten Schachen an den Ufern der Flüsse und auf den Allmanden, mit seiner Familie in kleinen Hütten (den alten Vätern gleich) angesiedelt und als Taglöhner oder Handwerker sein Brod verdient habe. — Auf diese Weise wurden in dem Bezirk von Sumiswald, besonders Grünen, (welches nach den Worten des Urbars fast zu einer Vorstadt geworden) der Wasen und die andern Abtheilungen der Gemeinde Sumiswald, mit Taglöhnern und Handwerkern bevölkert, und die Zahl der kleinen Schachenhäuschen nahm so zu, daß der Commenthur von Sumiswald sich bewogen fand, in einer seinem dortigen Vogt Mich. Wagner erheilten daherigen Instruktion vom 8. März 1570 den eingeschlichenen Misbräuchen

---

147) Deutsche Mißikenbücher Lit. cc. bb.

148) Urk. Samml. Bd. 2. S. 31.

149) Sumiswald: Bodenzins Urbar von 1740. Bd. 2. S. 92.

für die Zukunft Schranken zu setzen. In derselben ward unter Anderem vorgeschrieben:

1) daß keiner sein Schachenheimwesen einem Fremden verkaufen, vertauschen oder versetzen solle, ohne Bewilligung des Vogts, Namens des Comthurs und der Gemeinde.

2) bei Uebertretungen dieses Verbots mag der Wiederhandelnde genöthigt werden, sein Heimwesen wieder zu übernehmen, oder ein anderer Innerer (Gemeindsangehöriger) mag es an sich ziehen und zu Handen nehmen.

3) Bei bewilligten Handänderungen soll der Ehrschatz bezahlt werden.

4) Von den Schachenzinsen gehören $^2/_3$ den Comthuren und $^1/_3$ den Unterthanen von Sumiswald als Entschädigung für die verringerte Allment- oder Schachennutzung.

Die Verwaltung der beiden Ordenshäuser Köniz und Sumiswald in diesem Zeitraum scheint überhaupt eine milde gewesen zu sein; wenigstens ward im Baurenkrieg vom Jahr 1653, während ab Seite des Emmenthals bekanntlich heftige Beschwerden gegen den Landvogt Tribolet zu Trachselwald bei der Regierung angebracht wurden, keine solche weder gegen das Ordenshaus zu Köniz, noch gegen dasjenige zu Sumiswald laut, obschon an letzterem Ort besonders seit der großen, die Empörung organisirenden, Landgemeinde daselbst vom April 1653, die Gährung am gefährlichsten ausgebrochen war.

Auch gegen die Regierung von Bern war das Verhältniß der Deutschordenshäuser ein freundliches, wie die vom Ordensvogt zu Köniz im Jahr 1576 aus Anlaß eines bedeutenden Brandes zu Bern, dem dasigen Rath zu Handen der Brandbeschädigten überreichte Steuer, und noch mehr das vom nämlichen Ordenshaus im Jahr 1589 der Regierung gemachte Anerbieten eines bedeutenden Gelddarlehens im Krieg wider Savoy beweist, welche beiden Freundschaftszeichen vom Rath gebührend verdankt wurden [150].

150) Deutsch Mißifenbücher Lit. HH. 849. NN. 733.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts fand jedoch der deutsche Orden wegen der Entlegenheit der Commende Sumiswald und ihrer Beladung mit mehreren Beschwerden es vortheilhafter, solche zu verkaufen, und aus dem Erlös ein der Ordensadministration näher gelegenes adeliches Rittergut, namentlich Saulmatingen oder Osterzell an sich zu bringen. Mit Ermächtigung des Hochmeisters des deutschen Ordens, Franz Ludwig, Bischof von Breslau, Pfalzgrafen bei Rhein u. s. w., datirt Breslau vom 10. April 1698, wurde demnach die Commende Sumiswald, nebst den dazu gehörenden Gütern, Nutzungen und Jurisdiktionen, durch Kaufbrief vom 11. Juli 1698 der Regierung von Bern für 36,000 Reichsthaler verkauft. — So gelangte Bern zur vollständigen Herrschaft über die Domainen von Sumiswald, nebst dem Collaturrecht über die dortige Kirche und diejenigen von Trachselwald und Afoltern. Bis zur Staatsumwälzung von 1798 bildete nun Sumiswald eine eigene Vogtei, wurde aber seither mit dem Amtsbezirk Trachselwald vereinigt.

Wenige Jahre nachher kam auch die andere Commende Köniz durch Kauf an Bern mit allen dazu gehörigen Gütern, Nutzungen und den Collaturrechten über die 6 Pfarreien Köniz, Mühlenberg, Neuenegg, Laupen, Bümplitz und Wahleren, für die Summe von 120,000 Reichsthalern à 30 Batzen. Bis zum Jahr 1798 verwaltete ein eigener von Bern gewählter Vogt im Namen der Regierung die früher dem Ordenshaus zugestandenen Rechte, bis seither Köniz dem Amtsbezirk Bern einverleibt und die Schaffnerei zu Besorgung der Domainen und Einkünfte der Amtsschaffnerei von Bern zugetheilt wurde.

So endigte nach, fast 500jähriger Dauer, das Dasein des deutschen Ordens im Kanton Bern, in welchem er einst in großem Ansehen und bedeutendem Reichthum gestanden. Wenn man dessen Leistungen nach dem allgemeinen Maßstab

der dunkeln Zeit des Mittelalters beurtheilt, so muß die unpartheiische Nachwelt wohl gestehen, daß, einzelne Schattenseiten abgerechnet, dessen Wirken im Kanton Bern im Ganzen ein wohlthätiges gewesen sei, und daher Anspruch auf dankbare Anerkennung habe. Sein Wirken dauerte so lang als es im Einklang stand mit den Bedürfnissen der Zeit; aber als es diesen nicht mehr entsprach, als es vielmehr hinter den Forderungen der fortgeschrittenen Civilisation zurückblieb, war auch die eigentliche Lebensdauer des Ordens vorbei und er theilte das Schicksal so vieler menschlichen Institutionen, die dahinschwinden, so bald die Zeit der Blüthe, des reifenden Sommers und des früchtetragenden Herbstes vorüber und auch für sie der Winter eingetreten ist. In Deutschland lebte der Orden noch fast ein Jahrhundert länger fort, mußte aber den großen politischen Aenderungen im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts unterliegen. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 (§. 26) bestätigte zwar noch den Orden in seinen Besitzungen; allein schon im Preßburger Frieden vom 25. Dez. 1805 (art. 12) wurde derselbe zum Vortheil eines östreichischen Prinzen unter gewissen Bedingungen säkularisirt. Der Kaiser ernannte den Erzherzog Anton Viktor zum Hoch- und Deutschmeister und den 22sten März 1806 geschah die Uebergabe. In den rheinischen Bund ward jedoch dieser Fürst nicht aufgenommen, und in dem 3 Jahre später wieder ausgebrochenen Krieg zwischen Frankreich und Oestreich erklärte ein Napoleonisches Dekret vom April 1809 den Orden innert der Besitzungen des Rheinbundes für aufgehoben. Mergentheim, der Sitz der Ordensregierung, wurde von den französischen Truppen besetzt und bald darauf, nebst seinen Dezendenzen, dem König von Württemberg übergeben, zu dessen Staaten es gegenwärtig noch gehört. Der Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 (art. 4) enthält die Verzichtleistung Oestreichs auf Mergentheim.

Was ist aber aus den vielen reichen Schenkungen und Vergabungen geworden, die während mehrerer Jahrhunderte von frommen Gebern zu Gunsten des deutschen Ordens im Kanton Bern geflossen sind? so mag mancher Leser vielleicht zweifelnd fragen und den Zeitgeist oder die diesem huldigenden Regierungen anklagen, durch deren Säkularisationen und Reformationen jene Schenkungen den wohlthätigen Zwecken frommer Donatoren unrechtmäßig entfremdet worden seien. Mag ein solcher Vorwurf vielleicht andere Regierungen mit Recht treffen, die bei der Reformation oder bei den Staatsumwälzungen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Kirchen und Klostergüter ohne Unterschied zu Deckung aufgehäufter Staatsschulden verwendeten oder zu den Staatsbedürfnissen brauchten, — die Regierung von Bern kann ihn wohl getrost von sich abwälzen. Wie wir gesehen, bestand ein großer Theil des Vermögens der Deutschordenshäuser im Kanton Bern in den vielen Kirchensätzen der Pfarreien, deren Collaturrecht jenen Häusern übertragen war. Nicht nur unvermindert, sondern meist bedeutend vermehrt, sind nun diese Pfarrkapitalien noch vorhanden, wie sie von dem Orden an die Regierung übergegangen waren, sowohl die des deutschen Hauses zu Bern, welche mit dem Chorherrenstift vereinig wurden, und mit diesem an die Regierung gelangten, als diejenigen der Hänser zu Köniz und Sumiswald. Getreu den im Reformationsmandat vom Febr. 1528 (verfaßt von dem Bernischen Reformator Berchtold Haller) enthaltenen Zusicherungen, wurden die sämmtlichen Pfarrgüter unangetastet, ihrem Zweck gemäß, verwendet und sind in der Dotationssumme der Bernischen Geistlichkeit inbegriffen [151]. — Was das übrige Vermögen des deutschen

---

[151]) Eine ähnliche Maßregel, wie sie die Bernische Regierung, in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit, durch das Dekret vom 7. Mai 1804 aufstellte, kraft dessen sie alle Einkünfte der letztern mit der Verpflichtung übernahm, daraus die Geistlichkeit zu besolden, kam zuerst 400 Jahre früher auf dem Concilium

Ordens betrifft, so ist dasjenige des deutschen Hauses zu Bern in demjenigen des Stifts enthalten, welches letztere bei der Reformation, unter Uebernahme des Stiftsvermögens, so wie der Besoldung der Pfarrgeistliche am Münster, durch die Regierung aufgehoben worden ist. — Dank diesem bedeutenden Stiftvermögen; vereint mit dem Vermögen der übrigen aufgehobenen Klöster, wurde die Regierung in den Stand gesetzt, angemessene Summen für Besoldung ausgezeichneter Prediger in der Hauptstadt, unter denen als erster

zu Konstanz zur Sprache; damals ward, angeblich auf Veranlassung des römischen Kaisers Sigmund, eine Schrift (reformatorium cleri) in deutscher Sprache verbreitet, worin ein Reformentwurf enthalten war, der unter Anderem darauf ausging, das Kirchengut der Staatsgewalt zu überlassen, mit der Verpflichtung, an die Geistlichen jeder Stufe einen anständigen Unterhalt in Geld zu verabreichen, und den Ueberschuß zu Besiegung der Türken zu verwenden. Diese Schrift erregte den heftigsten Widerspruch der Prälaten zu Konstanz. Sie sagten: es sei klar, man wolle sie zu Bettlern machen. — Sie erschien zuerst in Basel im Druck, unter der Aufschrift: Die Reformation: so der Aller Durchlauchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr Herr Sigmund, Römischer Kaiser rc. rc. in dem nächsten Concilio zu Kostanz, die christliche Kirchen in bestetige Ordnung zu bringen fürgenommen hat. 1528. S. v. Wessenberg Geschichte der großen Kirchenversammlungen im 15. u. 16. Jahrhundert Bd. 2. S. 193.

Luther forderte bei der Reformation die Fürsten zu Einziehung des Kirchenguts auf, aber nicht um sie zu bereichern, sondern zu Bildung eines Gemeinguts (fiscus communis) für den Unterhalt der Geistlichen, der Schulen, der hülflosen Armen und Kranken und für Errichtung von Vorrathshäusern als Schutzmittel gegen Mißjahre. Luthers Vorschläge wurden jedoch nur unvollständig ausgeführt. Die ärgste Vergeudung des Klosterguts fand in England statt, die wenigste in der Schweiz. (Wessenberg l. c. Bd. 3. S. 177. und hinsichtlich des Kantons Bern Stettler historische und rechtliche Darstellung der gegenwärtig noch bestehenden, von ehemaligen Klöstern herrührenden Spendverhältnisse. 1841. 8a.)

reformirter Prediger der Reformator Berchtold Haller leuchtet, so wie für die höhern Unterrichtsanstalten zu verwenden; die nämlichen Hülfsquellen befähigten besonders die gegenwärtige Regierung, so große Summen der Hebung des Volksunterrichts zu widmen und auch die Sanitätsanstalten auf dem Land zu vermehren und zu verbessern. Die Schloßgebäude zu Sumiswald wurden, nebst dazu gehöriger Domaine, im Jahr 1812 der Gemeinde Sumiswald zu Errichtung einer Armenanstalt um den niedrigen Preis von 55,000 Schweizerfranken verkauft und die ehemaligen Räume der deutschen Ritter dienen jetzt theils einer bedeutenden Zahl armer Kranken zum helfenden Spital, theils hülflosen Dürftigen zum Asyl, theils Kindern der Umgegend zur Unterrichts- und Arbeitsstube.

In den Sälen von Köniz endlich ist von der Regierung mit nicht unbedeutenden jährlichen Kosten eine Erziehungsanstalt für die vernachläßigten Landsaßenknaben errichtet. Mit gutem Gewissen darf daher wohl die Regierung hinsichtlich der Verwendung der Klostergüter und der auch zu diesen gehörenden Güter des deutschen Ordens behaupten, solche, treu dem Versprechen in dem mehrerwähnten Reformationsmandat vom Febr. 1528, so verwendet zu haben, „daß sie deß gegen Gott und der Welt Glimpf und Recht zu haben verhoffe". Und wenn der wohlthätige Zweck der frommen Donatoren hauptsächlich auf Beförderung der Religiosität und der Schul- und Armenpflege ging, so sind auf obige Weise die fraglichen Güter auch für diese Zwecke nicht entfremdet, sondern im Gegentheil denselben, jedoch nach den veränderten Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit, zugewendet; denn

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Anhang.

Verzeichniß der Deutschordens-Comthuren zu Köniz.

(Aus Herrn v. Wattenwyls Schrift über das Landgericht Seftigen. Mscrpt. auf der Stadtbibliothek von Bern. Die gänzliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses unterliegt einigem Zweifel; wenigstens fehlt auf demselben im Jahr 1519 der Comthur Albrecht von Hohen-Landenberg, mit welchem Zwingli im Briefwechsel stand; s. oben und im Jahr 1810 Konrad, genannt Chuchli.

1275. Heinrich v. Blansingen.
1290. Konrad v. Fischenbach.
1317. Wernher Waßer.
1322. Konrad v. Sigolzheim.
1325. Peter v. Straßburg.
1331. Konrad v. Kramburg.
1344. Ulrich v. Teckingen.
1345. Hartmann v. Waldwyler.
1348. Heinrich v. Tettingen.
1356. N. Ruchimeister.
1365. Franz Henno.
„ Vincenz v. Bubenberg.
1368. Ulrich v. Küngseck.
1379. Arnold Scheler.
1388. Joh. v. Gerstungen.
1392. Joh. Böcklin.
1397. Franz Henno.
1408. Joh. v. Erlach.
1414. Hemmann v. Erlach.
1428. Daniel Hiblüte v. Schotten.
1445. Hans Truchseß.
1483. Christophel Rich v. Richenstein.
1519. Wilhelm Schwander, Vogt zu Köniz.
1521. Rudolph v. Fridingen, Landkommenthur.
1523. Heinrich Vogt von Alten-Sümmern.
1528. N. v. Pradberg; zog aus dem Land, worauf von Bern zum Verwalter gesetzt ward:
Albert v. Mülinen.
1538. Peter v. Werdt, des Raths.

Vögte von Bern.

1544. Adrian v. Bubenberg [152]).
1547. Sulpitius Brüggler.
1550. Jakob Erk.
1522. Febr. 15. Restitution der beiden Commenthureien Köniz und Sumiswald an den deutschen Orden, mit dem Beding, daß die deutschen Herren Bürger von Bern zu Vögten bestellen sollen.

---

[152]) Der letzte seines berühmten Geschlechts; starb den 16. Sept. 1564, s. Halleri et Musenlii Chronicon Mspt. S. 169. u. Tillier 3. S. 23.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stettler, Friedrich

Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern

Bern 1842

Helv. 693
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454417-6